

GZ 810.287/004-V/3/2003

Entwurf eines e-Government-Gesetzes;
Aussendung zur Begutachtung;
Konsultationsmechanismus

Kanzlei:

1) Erledigung und Beilage (Begutachtungsentwurf) mit e-Mail an folgende Adressen abfertigen:

begutachtung@hofburg.at; begutachtungsverfahren@parlankom.gv.at; office@rechnungshof.gv.at; va@volksanw.gv.at; vfgh@vfgh.gv.at; office@vwgh.gv.at; vpost@bka.gv.at; abti2@bmaa.gv.at; Begutachtung@bmbwk.gv.at; e.recht@bmf.gv.at; begutachtung@bmi.gv.at; katharina.peschko-gruber@bmj.gv.at; lega@bmlv.gv.at; Rosmarie.Wurzel@bmlfuw.gv.at; Maria.Jaschke@bmlfuw.gv.at; birgit.dadatschek@bmlfuw.gv.at; briefkasten@bmsg.gv.at; gerhard.schwab@bmsg.gv.at; sandra.hoentzsch@bmv.gv.at; post@bmv.gv.at; begutachtung@bmwa.gv.at; peter.heit@bmwa.gv.at; ipost@bka.gv.at; iipost@bka.gv.at; iiiiipost@bka.gv.at; ivpost@bka.gv.at; vpost@bka.gv.at; dsrpost@bka.gv.at; ubaspost@ubas.gv.at; uba@ubavie.gv.at; statistikrat@statistik.gv.at; ams.oesterreich@001.ams.or.at; office@jugendvertretung.at; kontakt@seniorenrat.at; wolfgang.anders@bundestheater.at; gabriele.matzinger@bmsg.gv.at; Post.fp00.fpr@bmf.gv.at; office@cio.gv.at; post@cio.gv.at; andrea.ergert@r.oebb.at; s.danczul@oebf.at; office@bso.or.at; office@rat-fte.at; tk.rd@telekom.at; recht@statistik.gv.at; birgit.puck@fma.gv.at; post.praesidium.ufs@bmf.gv.at; post@bva.gv.at; post@vst.gv.at; post.vd@bgld.gv.at; post.abt2v@ktn.gv.at; post.landnoe@noel.gv.at; verf.post@ooe.gv.at; buerolad@salzburg.gv.at; fa3a@stmk.gv.at; verfassungsdienst@tirol.gv.at; amtdvtr@vorarlberg.at; post@mda.magwien.gv.at; post.uvs@bgld.gv.at; post.uvs@ktn.gv.at; post.uvs@noel.gv.at; uvs.post@ooe.gv.at; post@uvs.land-sbg.gv.at; post@uvs.stmk.gv.at; uvs@tirol.gv.at; uvs@vorarlberg.at; post@uvs.magwien.gv.at; zuv@firemail.de; oesterreichischer@gemeindebund.gv.at; post@stb.or.at; agb@wkoe.wk.or.at; begutachtungen@akwien.or.at; pklwk@pklwk.at; oelakt@netway.at; office@oerak.or.at; rak.bgld@aon.at; kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at; raknoe@aon.at; office@oerak.or.at; rechtsanwaltskammer@salzburg.co.at; stmk.rak@rechtsanwaelte-stmk.at; office@tirolerrak.at; breuss@anwaltskammer.vol.at; office@rakwien.at; kammer@notar.or.at; info@oepak.at; j.zahl@aek.or.at; post@aek.or.at; oe@tieraerztekammer.at; recht@apotheker.or.at; VAAOE@aon.at; office@arching.at; office@kwt.or.at; office@freieberufe.at; Gertrude.Lager@univie.ac.at; dekanat-rechtswiss@uibk.ac.at; Hedwig.Beclin@wu-wien.ac.at; Michael.Potacs@uni-klu.ac.at; christina.boeck@on-norm.at; bim.staatsrecht@univie.ac.at; office@ihf-hr.org; alina-maria.lengauer@univie.ac.at; hubert.isak@uni-graz.at; martina.ullrich@sbg.ac.at; gerlinde.mandler@jku.at; mail.begutachtung@hvb.sozvers.at; sekretariat@bischofskonferenz.at; kr-jur@okr-evang.at; iv.austria@voei.at; Grundsatz@oegb.or.at; goed@goed.at; river@nextra.at; publicu@reko.ac.at; sekretariat@oeh.ac.at; gs@voez.at; office@hvlf.at; rechtsabteilung@kfv.at; id@arboe.or.at; peter.forstner@oeamtc.at; vcoe@vcoe.at; info@veoe.at; buero@oewav.at; info@fv-ovgw.or.at; office@oebfv.or.at; office@oiav.at; office@mav.at; dachverband@oear.or.at; vier-pfoten@blackbox.at; oehg@hebammen.at

2) Den übrigen, mit der Post ergehenden, Erledigungen ist ein Kopie der Beilage (Begutachtungsentwurf) anzuschließen.

3) Sammelbogen anlegen. Frist:

4) Kopie der Erledigung samt Beilage an SC Dr. Okresek, Dr. Kotschy und Mag. Flendrovsky



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 810.287/004-V/3/2003

Entwurf eines e-Government-Gesetzes;
Aussendung zur Begutachtung;
Konsultationsmechanismus

An

- * die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- * die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
- * die Volksanwaltschaft
- * den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
- * alle Bundesministerien
- * das Büro von Herrn Vizekanzler Mag. HAUPT
- * das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
- * das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
- * das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
- * das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHWEITZER
- * das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. KUKACKA
- * das Büro von Frau Staatssekretärin HAUBNER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
- * alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
den Datenschutzrat
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
- * die Stabsstelle IKT-Strategie des Bundes (CIO)
- * die Bundestheater-Holding GmbH
den unabhängigen Bundesasylsenat
- * den unabhängigen Umweltsenat
den österreichischen Statistikrat
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Bundesforste AG
die Österreichischen Bundesbahnen

* per Post; Übrige nur elektronisch

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

- * die Österreichische Post AG
- die Telekom Austria AG
- die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
- die Bundes-Jugendvertretung
- die Finanzmarktaufsicht
- den Unabhängigen Finanzsenat
- das Bundesvergabeamt
- die Österreichische Bundes-Sportorganisation
- * alle Ämter der Landesregierungen
- die Verbindungsstelle der Bundesländer
- alle unabhängigen Verwaltungssenate
- den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)
- * den Österreichischen Gemeindebund
- * den Österreichischen Städtebund
- die Wirtschaftskammer Österreich
- die Bundesarbeitskammer
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- * alle Rechtsanwaltskammern
- die Österreichische Notariatskammer
- * die Österreichische Patentanwaltskammer
- die Österreichische Ärztekammer
- die Österreichische Dentistenkammer
- die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- die Österreichische Apothekerkammer
- die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- die Kammer der Wirtschaftstrehänder
- die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
- das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
- * das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
- * das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
- * die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
- das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
- das Institut für Europarecht der Universität Wien
- das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
- * das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
- das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg
- das Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien
- das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz
- die Österreichische Rektorenkonferenz
- * die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
- * die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
- die Österreichische Hochschülerschaft
- * den Verband der Professoren Österreichs

- * das Österreichische Institut für Rechtspolitik
- * die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- * die Österreichische Juristenkommission
- * das Österreichische Normungsinstitut
- * das Österreichische Institut für Menschenrechte
- * die Österreichische Liga für Menschenrechte
- * die österreichische Sektion von amnesty international
- * das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
- das österreichische Helsinki Komitee
- * den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
- den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Österreichische Bischofskonferenz
- den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
- die Vereinigung der Österreichischen Industrie
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
- die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- * die Vereinigung Österreichischer Richter
- * die Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte
- den Verband Österreichischer Zeitungen
- * den Österreichischen Bundesjugendring
- den Österreichischen Seniorenrat
- den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
- den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
- den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
- den Verkehrsclub Österreich
- das Kuratorium für Verkehrssicherheit
- den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
- * den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
- * den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
- das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
- den Verband Gas & Wasser
- den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
- den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
- * den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
- * den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
- * die ARGE Daten
- * den Österreichischen Berufsverband der Erzieher
- * den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
- die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- * die Lebenshilfe Österreich
- den Tierschutzverein „Vier Pfoten“

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf eines Bundesgesetzes zur allgemeinen Begutachtung und ersucht, zu dem Entwurf bis zum

15. September 2003

(ho. einlangend) ihm gegenüber Stellung zu nehmen. Sollte beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird es davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Weiters wird ersucht,

?? 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,

?? davon dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen und

?? — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hierzu — die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen — im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

zu senden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst lädt jene begutachtenden Stellen, die noch keine e-mail-Adresse für Zwecke der Übermittlung von Begutachtungsentwürfen bekannt gegeben haben, ein, eine solche elektronisch an die Adresse v2post@bka.gv.at bekannt zu geben. Dabei sollte es sich möglichst um eine objektive, d.h. nicht personenbezogene Adresse handeln. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellen, von denen nur eine Postadresse bekannt ist, restriktiver beteiligt werden und der Postversand auf mittlere Sicht gänzlich eingestellt werden wird.

15. Juli 2003
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein e-Government-Gesetz erlassen wird sowie das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Zustellgesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen****(e-Government-Gesetz – e-GovG)****Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt****Geltungsbereich und Ziel des Gesetzes**

§ 1

2. Abschnitt**Identifikation und Authentifizierung im elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen**

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Identität und Authentizität

§ 4 Die Funktion „Bürgerkarte“

§ 5 Bürgerkarte und Stellvertretung

§ 6 Stammzahl

§ 7 Stammzahlenregisterbehörde

§ 8 Identifikation durch bereichsspezifisch abgeleitete Personenkennzeichnung

§ 9 Die Ermittlung bereichsspezifischer Personenkennzeichen durch Einsatz der Bürgerkarte

§ 10 Die Ermittlung bereichsspezifischer Personenkennzeichen durch das Stammzahlenregister

§ 11 Die Ermittlung bereichsspezifischer Personenkennzeichen durch Befragung des Betroffenen

§ 12 Schutz der Stammzahl

§ 13 Weitere Garantien zum Schutz von Personenkennzeichen

3. Abschnitt**Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich**

§ 14 Wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichnung

§ 15 Garantien zum Schutz der Stammzahl und der Personenkennzeichen

§ 16 Melderegisterabfrage

4. Abschnitt**Elektronischer Datennachweis**

§ 17 Standarddokumentenregister

§ 18 Sonstige elektronische Dokumentenregister

5. Abschnitt**Elektronischer Verkehr zwischen staatlichen Stellen**

§ 19 Portalverbund

6. Abschnitt**Besonderheiten elektronischer Aktenführung**

§ 20 Elektronisches Amtssiegel

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

- § 21 Beweiskraft von Ausdrucken
- § 22 Vorlage elektronischer Akten

7. Abschnitt **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 23 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 24 In-Kraft-Treten
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Erlassung und In-Kraft-Treten von Verordnungen
- § 27 Verweisungen
- § 28 Vollziehung

1. Abschnitt **Geltungsbereich und Ziel des Gesetzes**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz dient der Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen sowie der öffentlichen Stellen untereinander.

(2) Zur Verbesserung des Rechtsschutzes sollen besondere Garantien gegen die mit dem Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung für die in Abs. 1 genannten Zwecke verbundenen Gefahren geschaffen werden.

2. Abschnitt **Identifikation und Authentifizierung im elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen** **Begriffsbestimmungen**

- § 2. Im Sinne dieses Abschnitts bedeuten die folgenden Begriffe
1. „Identität“: die Bezeichnung einer Person durch Merkmale, die in besonderer Weise geeignet sind, ihre Nämlichkeit, d.h. Unterscheidbarkeit von anderen Personen, zu gewährleisten; solche Merkmale sind insbesondere der Name, das Geburtsdatum und der Geburtsort, aber auch numerische Bezeichnungen;
 2. „eindeutige Identität“: die Bezeichnung einer Person durch ein oder mehrere Merkmale, die die unverwechselbare Unterscheidung von allen anderen Personen bewirkt;
 3. „Wiederholungsidentität“: die Bezeichnung einer Person in der Weise, dass ihre Wiedererkennung gesichert ist;
 4. „Identifikation“: den Vorgang, der zur Erbringung des Nachweises der Identität erforderlich ist;
 5. „Authentizität“: die Echtheit einer Willenserklärung oder Handlung in dem Sinn, dass der angegebene oder erschließbare Urheber auch ihr tatsächlicher Urheber ist;
 6. „Authentifizierung“: den Vorgang, der zur Erbringung des Nachweises der Authentizität erforderlich ist;
 7. „Betroffener“: jedermann, der identifiziert werden soll oder dessen Handlung oder Willenserklärung authentifiziert werden soll;
 8. „Stammzahl“: eine zur Identifikation von natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Betroffenen herangezogene Zahl, die demjenigen, der identifiziert werden soll, eindeutig zugeordnet ist und als Ausgangspunkt für die Ableitung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (§ 8) benützt wird;
 9. „Basisregister“: jene Register mit eindeutig identifizierenden Zahlen, aus welchen die Stammzahlen gebildet werden;
 10. „Stammzahlenregister“: ein Register, das die für natürliche und juristische Personen und für sonstige Betroffene verwendeten Stammzahlen enthält.

Identität und Authentizität

§ 3. (1) Im elektronischen Verkehr mit und zwischen Auftraggebern des öffentlichen Bereichs im Sinne des § 5 Abs. 2 DSGVO 2000 dürfen Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 DSGVO 2000 nur eingeräumt werden, wenn die eindeutige Identität (Nämlichkeit) desjenigen, der zugreifen will, und die Authentizität (Echtheit) seines Ersuchens nachgewiesen sind. Dieser Nachweis muss in elektronisch prüfbarer Form erbracht werden. Ist nur der Nachweis der Wiederholungsidentität möglich, darf Zugriff nur auf jene personenbezogenen Daten gewährt werden, die der Zugreifende selbst unter dieser Identität zur Verfügung gestellt hat.

(2) Im übrigen darf eine Identifikation von Betroffenen im elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen nur dann verlangt werden, wenn dies aus einem überwiegenden berechtigten Interesse des Auftraggebers, insbesondere als wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe geboten ist.

Die Funktion „Bürgerkarte“

§ 4. (1) Die Bürgerkarte dient dem Nachweis der eindeutigen Identität einer natürlichen Person und der Authentizität eines Anbringens im elektronischen Verkehr.

(2) Die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person wird durch die Personenbindung bewirkt: Von der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7) wird elektronisch signiert bestätigt, dass einer bestimmten natürlichen Person, die auch Signator (§ 2 Z 2 SigG) ist, eine bestimmte Stammzahl zur eindeutigen Identifikation zugeordnet ist. Die Eintragung der Personenbindung in der Bürgerkarte erfolgt durch die Stammzahlenregisterbehörde oder in ihrem Auftrag durch einen Zertifizierungsdiensteanbieter. Im Ausland kann die Eintragung der Personenbindung im Auftrag der Stammzahlenregisterbehörde von den österreichischen Vertretungsbehörden vorgenommen werden.

(3) Die Authentizität eines mit Hilfe der Bürgerkarte gestellten Anbringens wird durch die in der Bürgerkartenfunktion enthaltene sichere elektronische Signaturfunktion nachgewiesen, durch die demjenigen, der das Anbringen signiert hat, ein bestimmter privater Schlüssel zur alleinigen Verfügung übertragen wurde, dessen Verwendung im Anbringensfall mit Hilfe des zugehörigen öffentlichen Schlüssels elektronisch nachprüfbar ist.

(4) Die Bürgerkartenfunktion kann auf jede geeignete technische Infrastruktur aufgebracht werden. Ihre technischen Spezifikationen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(5) Die näheren Regelungen zu den Abs. 1 bis 4 sind durch Verordnung des Bundeskanzlers zu erlassen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Länder anzuhören.

Bürgerkarte und Stellvertretung

§ 5. (1) Zum Zweck ihrer Vertretung kann jede natürliche Person eine Vollmacht im Rahmen der Bürgerkartenfunktion erteilen. Dies wird in der Bürgerkarte des Bevollmächtigten durch die vom Vollmachtgeber elektronisch signierte vertretungsweise Zuordnung seiner Stammzahl zur Stammzahl des Bevollmächtigten dokumentiert. Soll die Vollmacht nur beschränkte Geltung haben, muss dies aus der elektronisch signierten Vollmacht ersichtlich sein. Die Eintragung der erteilten Vollmacht auf der Bürgerkarte des Bevollmächtigten kann durch den Vollmachtgeber selbst oder unter Vorlage der Vollmachtsurkunde bzw. ohne eine solche bei Vorliegen einer gesetzlichen Stellvertretung durch die Gerichte oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person erfolgen.

(2) Hinsichtlich der Handlungsbefugnis für juristische Personen und vertretungsfähige Personengemeinschaften wird das Bestehen eines Vollmachtverhältnisses durch elektronisch signierte Bestätigung durch die Stammzahlenregisterbehörde (§ 7) in der Bürgerkarte des Bevollmächtigten dokumentiert. An die Stelle der Signatur der Stammzahlenregisterbehörde kann die Signatur einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person treten.

Stammzahl

§ 6. (1) Für natürliche Personen, die in Österreich meldepflichtig sind, ist eine aus der ZMR-Zahl (§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991) abgeleitete Zahl als Stammzahl heranzuziehen.

(2) Für juristische Personen und sonstige Betroffene, die keine natürlichen Personen sind, ist zur Bildung der Stammzahl das im Rahmen der Steuerverwaltung verwendete System der Vergabe der Steuernummern zur Ermittlung der Basiszahlen heranzuziehen.

(3) Inländische oder ausländische Personen und sonstige Betroffene, die mangels Melde- oder Steuerpflicht in den in Abs. 1 und 2 genannten Registern nicht enthalten sein müssen, können für Zwecke des elektronischen Nachweises ihrer eindeutigen Identität gegenüber österreichischen Behörden die Zuerkennung einer Stammzahl bei der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7) beantragen. Voraussetzung ist der Nachweis des Wohnsitzes bzw. Sitzes sowie jener Daten durch Vorlage der maßgeblichen Urkunden, die den Identitätsdaten im Sinne des § 1 Abs. 5a des Meldegesetzes 1991 bzw. den Daten über den rechtlichen Bestand einer juristischen Person oder eines sonstigen Betroffenen entsprechen.

(4) Zum bloßen Nachweis der Wiederholungsidentität kann der Betroffene auch ohne vollständigen Urkundennachweis der nach Abs. 3 geforderten Daten auf Antrag von der Stammzahlenregisterbehörde mit einer Ersatz-Stammzahl ausgestattet werden. Diese ist auf der Basis von Eigenschaften des Betroffenen zu bilden, die in ihrer Summe eine hinreichende Eindeutigkeit erwarten lassen; sie muss im Register als Ersatz-Stammzahl erkennbar sein.

(5) Die von der Stammzahlenregisterbehörde verwendeten mathematischen Verfahren zur Bildung der Stammzahlen und Ersatz-Stammzahlen werden durch die Stammzahlenregisterbehörde festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

Stammzahlenregisterbehörde

§ 7. (1) Stammzahlenregisterbehörde ist die Datenschutzkommission, die diese Aufgabe im Wege des Datenverarbeitungsregisters wahrnimmt.

(2) Der gemäß § 6 Abs. 3 notwendige Nachweis von Identifikationsdaten für die Zuerkennung einer Stammzahl kann im Inland auch bei einem geeigneten Zertifizierungsdiensteanbieter oder im Ausland bei den österreichischen Vertretungsbehörden erbracht werden. Die Eintragung einer Stammzahl auf der Bürgerkarte eines Betroffenen im Rahmen der Personenbindung darf im Auftrag der Stammzahlenregisterbehörde auch von den genannten Stellen vorgenommen werden.

(3) Das Bundesministerium für Inneres als Betreiber des Zentralen Melderegisters sowie das Bundesministerium für Finanzen als Auftraggeber des in § 6 Abs. 2 genannten Steuernummernregisters dürfen von der Datenschutzkommission als Dienstleister bei der Führung des Stammzahlenregisters und bei der Durchführung der in den §§ 4, 8 und 10 geregelten Verfahren herangezogen werden. Die näheren Regelungen über die sich daraus ergebende Aufgabenverteilung zwischen der Datenschutzkommission als Registerbehörde und dem Zentralen Melderegister bzw. dem Steuernummernregister als Dienstleister werden durch Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung der Datenschutzkommission im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres bzw. dem Bundesminister für Finanzen geregelt.

Identifikation durch bereichsspezifisch abgeleitete Personenkennzeichnung

§ 8. (1) Für die Identifikation gegenüber Auftraggebern des öffentlichen Bereichs wird im Rahmen des Bürgerkartenkonzepts die elektronisch nachprüfbare Identität von Betroffenen durch Ableitungen aus ihrer Stammzahl dargestellt. Die hiebei eingesetzten mathematischen Verfahren werden von der Stammzahlenregisterbehörde festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

(2) In den unterschiedlichen Bereichen staatlicher Tätigkeit müssen unterschiedliche Ableitungen verwendet werden. Die Identifikationsfunktion einer Ableitung gilt jeweils nur für einen bestimmten Bereich (bereichsspezifisches Personenkennzeichen, bPK). Die Abgrenzung dieser Bereiche ist so vorzunehmen, dass zusammengehörige Lebenssachverhalte in ein- und demselben Bereich zusammengefasst werden und miteinander unvereinbare Datenverwendungen (§ 6 Abs. 1 Z 2 DSG 2000) innerhalb desselben Bereichs nicht vorgesehen sind.

Die Ermittlung bereichsspezifischer Personenkennzeichen durch Einsatz der Bürgerkarte

§ 9. Das bereichsspezifische Personenkennzeichen eines Betroffenen wird durch den Einsatz seiner Bürgerkarte für ein bestimmtes Verfahren gebildet.

Die Ermittlung bereichsspezifischer Personenkennzeichen durch das Stammzahlenregister

§ 10. (1) Die Erzeugung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen ohne Einsatz der Bürgerkarte ist nur der Stammzahlenregisterbehörde erlaubt und auf die Fälle der Amtshilfe und der Ausstattung eines Registers des Auftraggebers mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen beschränkt.

(2) Das Stammzahlenregister hat die hierfür verwendeten Verfahren festzulegen und die technischen Spezifikationen zu diesen Verfahren in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Verfahren sind so zu gestalten, dass die zur Errechnung eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens verwendete Stammzahl den anfordernden Behörden nicht bekannt wird.

Die Ermittlung bereichsspezifischer Personenkennzeichen durch Befragung des Betroffenen

§ 11. (1) Jede Behörde darf für ihren Bereich geltende Personenkennzeichen auch durch Befragung des Betroffenen ermitteln, sofern dieser zur Auskunft bereit oder kraft besonderer gesetzlicher Verpflichtung hiezu verhalten ist. Der Betroffene ist unter den vorstehenden Voraussetzungen zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

(2) Sind im Zuge eines Verfahrens Daten des Betroffenen in seinem Auftrag oder von Amts wegen aus einem anderen Bereich zu ermitteln, darf die Behörde das dem Betroffenen zugeordnete bereichsspezifische Personenkennzeichen des fremden Bereiches vom Betroffenen entgegennehmen, wenn dieser diese Information anbietet. Hinsichtlich der angebotenen Information besteht Wahrheitspflicht. Der Betroffene ist jedoch keinesfalls zu einer derartigen Angabe verpflichtet. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Löschung bereichsfremder Personenkennzeichen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 letzter Satz.

Schutz der Stammzahl

§ 12. (1) Die Speicherung der als Stammzahl verwendeten Ableitung aus der Basisregisterzahl des Betroffenen darf nur im Stammzahlenregister und in der Bürgerkarte erfolgen.

(2) In der Bürgerkarte darf die Stammzahl nur im Rahmen der Personenbindung und zur Darstellung eines Vollmachtsverhältnisses (§ 5) gespeichert werden. Das Aufbringen der Stammzahl auf dem Signatortoken in frei lesbarer Form ist unzulässig.

(3) Die Verwendung der Stammzahl zur Ermittlung eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens darf nur erfolgen:

1. unter Mitwirkung des Betroffenen mit Hilfe der Bürgerkartenfunktion, die durch Verwendung eines in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Signatortokens ausgelöst wird, wobei der Betroffene über das elektronische Auslösen dieser Funktion jeweils entsprechend unterrichtet sein muss; oder
2. ohne Mitwirkung des Betroffenen durch das Stammzahlenregister nach den näheren Bestimmungen des § 10. Jede Verwendung der Stammzahl zur Ermittlung von abgeleiteten Personenkennzeichen ist vom Stammzahlenregister zu protokollieren. Durch entsprechende Kontrollen der Ermittlungsprotokolle, die auch automationsunterstützte Prüfverfahren einzuschließen haben, ist für die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in besonderem Maße Sorge zu tragen.

Weitere Garantien zum Schutz von Personenkennzeichen

§ 13. (1) Bereichsspezifische Personenkennzeichen derjenigen Betroffenen, die keine Organwalter sind, dürfen nur durch nicht-umkehrbare Ableitungen aus der Stammzahl gebildet werden.

(2) Die zur Identifikation verwendeten bereichsspezifischen Personenkennzeichen dürfen jeweils nur von solchen Auftraggebern des öffentlichen Bereichs gespeichert werden, die für die Wahrnehmung dieses Bereichs gesetzlich zuständig sind.

(3) Die vorübergehende Aufzeichnung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen eines fremden Bereichs (bereichsfremden Personenkennzeichen) ist ausschließlich im Rahmen der Leistung von Amtshilfe erlaubt. Bereichsfremde Personenkennzeichen sind sobald als möglich, spätestens jedoch nach erfolgter Amtshilfeleistung zu löschen.

3. Abschnitt

Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich

Wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichnung

§ 14. (1) Für die Identifikation und Authentifizierung von natürlichen Personen im elektronischen Verkehr mit einem Auftraggeber des privaten Bereichs (§ 5 Abs. 2 DSGVO 2000) können Betroffene durch Einsatz ihrer Bürgerkarte ein spezifisches Personenkennzeichen (wirtschaftsbereichsspezifisches Personenkennzeichen, wbPK) als Ableitung aus ihrer Stammzahl erzeugen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber des privaten Bereichs seine Stammzahl als Bereichskennung im Errechnungsvorgang beim Einsatz der Bürgerkarte zur Verfügung stellt.

(2) Auftraggeber des privaten Bereichs dürfen nur solche wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen speichern und benützen, welche mit Hilfe ihrer eigenen Stammzahl als Bereichskennung gebildet wurden.

Garantien zum Schutz der Stammzahl und der Personenkennzeichen

§ 15. (1) Die Erzeugung eines wirtschaftsbereichsspezifischen Personenkennzeichens darf ausschließlich unter Einsatz der Bürgerkarte erfolgen.

(2) Die Stammzahl des Betroffenen darf einem Auftraggeber des privaten Bereichs von der Bürgerkartenfunktion in keiner Phase des Errechnungsvorgangs für das wbPK zur Verfügung gestellt werden. Die elektronische Überprüfbarkeit der Zuordnung der Personenbindung zu einem bestimmten Signator wird durch die Möglichkeit einer Abfrage im Zentralen Melderegister nach § 16 ersetzt.

Melderegisterabfrage

§ 16. Die Richtigkeit der Zuordnung einer Personenbindung zu einer Signatur, die gegenüber einem Auftraggeber des privaten Bereichs durch Einsatz der Bürgerkarte behauptet wurde, kann durch Abfrage des Zentralen Melderegisters gemäß § 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 nachgeprüft werden.

4. Abschnitt

Elektronischer Datennachweis

Standarddokumentenregister

§ 17. (1) Soweit die Richtigkeit der im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten zum Personenstand und zur Staatszugehörigkeit von den Meldebehörden durch Einsicht in die entsprechenden Dokumente (Standarddokumente) geprüft wurde, haben sie dies dem Zentralen Melderegister mitzuteilen, worauf die erfolgte Prüfung im Zentralen Melderegister in geeigneter Weise elektronisch lesbar anzumerken ist. Diese Anmerkung kann vom Betroffenen auch außerhalb eines Meldevorgangs verlangt werden, wenn er der Meldebehörde die Richtigkeit eines Meldedatums durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachweist.

(2) Soweit andere Behörden die Richtigkeit eines Personenstands- oder Staatszugehörigkeitsdatums, das auch Meldedatum ist, in einem Verfahren als Vorfrage zu beurteilen haben, dürfen sie, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenbeschaffung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, an das Zentrale Melderegister eine diesbezügliche elektronische Anfrage richten, die im Wege des § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 zu behandeln ist.

(3) Die Betroffenen können von der elektronischen Verfügbarkeit geprüfter Meldedaten Gebrauch machen, indem sie

1. in Verfahren, in welchen die Vorlage von Standarddokumenten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist, der Beschaffung der benötigten Daten aus dem Zentralen Melderegister zustimmen, oder
2. eine elektronisch signierte Meldebestätigung des Zentralen Melderegisters verlangen, in der die Tatsache der geprüften Richtigkeit bei den einzelnen Meldedaten angemerkt ist.

Sonstige elektronische Dokumentenregister

§ 18. Soweit staatliche Stellen oder mit öffentlichem Glauben versehene Personen elektronische Register über Eigenschaften oder Berechtigungen von natürlichen oder juristischen Personen führen, kann in behördlichen Verfahren der Nachweis über eine Eigenschaft oder Berechtigung auch durch Zugriff auf diese Register erfolgen, vorausgesetzt dass die erforderliche Zustimmung des Betroffenen erteilt wurde oder die gesetzliche Ermächtigung für den amtswegigen Zugriff vorliegt.

5. Abschnitt

Elektronischer Verkehr zwischen staatlichen Stellen

Portalverbund

§ 19. (1) Soweit der Zugriff auf Datenanwendungen anderer Auftraggeber des öffentlichen Bereichs gesetzlich zulässig ist, haben die Bundesminister für den ihnen unterstehenden Bereich durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Voraussetzungen für die Zulässigkeit des online-Zugangs zu Datenanwendungen, für die sie selbst Auftraggeber oder oberstes Organ über den jeweiligen Auftraggebern sind, geschaffen werden.

(2) Die Zulässigkeit des Zugangs ist abhängig zu machen von der Festlegung der Rechteprofile für die einzelnen Kategorien von Organwaltern, einer ausreichenden Identifikation der zugriffsberechtigten Organwalter, der Überprüfung der Authentizität der Zugriffe und der entsprechenden Sicherheit der im Portalverbund stattfindenden Kommunikationen.

6. Abschnitt

Besonderheiten elektronischer Aktenführung

Elektronisches Amtssiegel

§ 20. Elektronische Dokumente, welche ein elektronisches Amtssiegel aufweisen, gelten als öffentliche Urkunden. Solche Amtssiegel dürfen von Behörden und mit öffentlichem Glauben versehenen Personen bei der Ausfertigung der von ihnen erzeugten elektronischen Dokumente angebracht werden. Das Nähere bestimmt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung.

Beweiskraft von Ausdrucken

§ 21. Auf Papier ausgedruckte elektronische behördliche Mitteilungen haben dann die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde, wenn die Überprüfbarkeit der Signatur oder des Amtssiegels auch in der aus-

gedruckten Form gewährleistet ist. Die anwendbaren Prüfmechanismen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Vorlage elektronischer Akten

§ 22. (1) Soweit ein Akt von der vorlagepflichtigen Behörde in einem elektronischen Aktenverwaltungssystem geführt wird, bezieht sich die Vorlagepflicht auf das vom Genehmigungsberechtigten signierte elektronische Original des Aktes in dem von der Behörde zur Aufbewahrung gewählten Standardformat. Zum Standardformat darf ein Format bestimmt werden, das die Lesbarkeit des Aktes während der gesamten voraussichtlichen Aufbewahrungsdauer nach dem jeweiligen Stand der Technik bestmöglich gewährleistet.

(2) Die elektronische Vorlage eines solchen Aktes kann, insbesondere wenn sie nachweisbar sein soll, unter Heranziehung eines elektronischen Zustelldienstes geschehen, der den vorlagepflichtigen Akt auf seiner technischen Einrichtung zur Abholung bereitstellt. Die Vorlage wird diesfalls mit dem auf die elektronische Absendung der Verständigung von der Bereitstellung folgenden Tag bewirkt.

(3) Ist die Behörde, der vorzulegen ist, zur Entgegennahme des elektronischen Aktenoriginals aus technischen oder sonstigen Gründen nicht bereit, so kann der von ihr beauftragte Zustelldienst mit der Übersendung des Aktes in der gewünschten, im Leistungsangebot des Zustelldienstes enthaltenen Form beauftragt werden.

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 23. Soweit in diesem Artikel auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

In-Kraft-Treten

§ 24. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 25. Im Rahmen der Bürgerkartenfunktion dürfen bis zum 1. Jänner 2010 auch Verwaltungssignaturen verwendet werden. Verwaltungssignaturen sind Signaturen, die die Voraussetzungen für sichere Signaturen weitgehend erfüllen, jedoch nicht notwendigerweise allen Bedingungen der Erzeugung und Speicherung von Signaturerstellungsdaten der sicheren Signatur genügen und nicht notwendigerweise auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen. Die hinreichende Sicherheit der eingesetzten Verfahren muss nach dem Gutachten einer Bestätigungsstelle gemäß § 19 SigG gegeben sein.

Erlassung und In-Kraft-Treten von Verordnungen

§ 26. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmungen folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

Verweisungen

§ 27. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 5 der Bundeskanzler,
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 3 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres bzw. dem Bundesminister für Finanzen, je nach dem, ob es sich um das Zentralen Melderegister oder um das Steuernummernregister handelt,
3. hinsichtlich des § 15 Abs. 2 letzter Satz, des § 16 und des § 17 der Bundesminister für Inneres,
4. hinsichtlich des § 20 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
5. im übrigen, soweit sie nicht der Bundesregierung oder den Landesregierungen obliegt, jeder Bundesminister im Rahmen seines Wirkungsbereiches

betraut.

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden oder sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich eingebracht werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist. Einem schriftlichen Anbringen ist unabhängig von der technischen Einbringungsform jedes Anbringen gleichzuhalten, dessen Inhalt im Original oder zumindest in Kopie zum Akt genommen werden kann. Als Kopie gilt jede inhaltlich unverfälschte Wiedergabe des Originals. Telefonische Anbringen sind wie mündliche Anbringen zu behandeln. Die schriftliche Bestätigung eines mündlichen Anbringens kann aufgetragen werden. Die Behörde hat die Adressen sowie die allenfalls bestehenden besonderen technischen Voraussetzungen, unter welchen sie Anbringen entgegennimmt, durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet kundzumachen.“

2. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Macht ein Anbringen nach seinem Gegenstand den Nachweis der Nämlichkeit des Anbringers und der Echtheit des Anbringens notwendig, so ist, falls dieser Nachweis fehlt, die Erbringung in geeigneter Form unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Anbringen nicht mehr behandelt wird.“

3. § 13 Abs. 4a wird aufgehoben.

4. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden, es sei denn, dass ein schriftliches Anbringen bei der Behörde in einer Form einlangt, die die Feststellung des Zeitpunkts des Einlangens ermöglicht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten sind von der Behörde durch Anschlag an der Amtstafel sowie im Internet kundzumachen.“

5. § 13 Abs. 9 wird aufgehoben.

6. § 14 Abs. 8 lautet:

„(8) Niederschriften in elektronischen Aktenverwaltungssystemen bedürfen nicht der Unterschrift einer zur Amtshandlung beigezogenen Person, wenn der Leiter der Amtshandlung den Inhalt der Niederschrift bestätigt hat und die beigezogene Person keine Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift gemäß Abs. 3 letzter Halbsatz erhoben hat.“

7. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Inhalt des Aktenvermerks ist vom Amtorgan durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen. Hinsichtlich des Ersatzes der Unterschrift des Amtorgans in elektronischen Aktenverwaltungssystemen gilt § 18.“

8. § 17 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann Akteneinsicht auch im Wege des automationsunterstützten Direktzugriffs gewährt werden.“

9. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Voraussetzung hierfür ist die entsprechende Identifikation des Einsichtswerbers und die Authentifizierung des Einsichtersuchens.“

10. § 18 samt Überschrift lautet:

„Erledigungen

§ 18. Alles für den Verfahrensausgang wesentliche Geschehen, insbesondere wesentliche Anbringen von Beteiligten und Mitteilungen der Behörde, ist im Akt zu dokumentieren. Der Inhalt der behördlichen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

Verfahrenshandlungen ist von dem nach den internen Geschäftsordnungsvorschriften Genehmigungsberechtigten durch eigenhändige Unterzeichnung der zur Dokumentation erstellten internen Aktenstücke (Erledigungen) zu beurkunden. In elektronischen Aktenverwaltungssystemen hat diese Beurkundung durch sichere elektronische Signatur oder durch sonstige geeignete Verfahren zu geschehen, die durch technische und organisatorische Maßnahmen mit hinlänglicher Sicherheit gewährleisten, dass die Nachweisbarkeit der Identität des Genehmigenden und der Authentizität des Genehmigungsvorgangs sowie die Unverfälschbarkeit des genehmigten Inhalts gegeben sind.“

11. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

„Behördliche Mitteilungen

§ 18a. (1) Die im Zuge eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz an die Beteiligten ergehenden Mitteilungen der Behörde über den Inhalt von Erledigungen sind, soweit keine besonderen Formvorschriften hiefür bestehen, in jener Form vorzunehmen, die für die Behörde und den Adressaten den insgesamt geringsten Aufwand verursacht und nach den der Behörde zur Verfügung stehenden Informationen vom Adressaten empfangen werden kann. Wenn infolge der Wichtigkeit der Mitteilung aus Sicht der Behörde besondere Vorsorge dafür zu treffen ist, dass sie den Adressaten tatsächlich erreicht, insbesondere wenn dafür ein Nachweis erforderlich ist, hat die Behörde die Mitteilung zuzustellen.

(2) Behördliche Mitteilungen haben schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von einer Partei verlangt wird. Eine schriftliche Mitteilung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Sie kann ferner entweder vom Genehmigenden eigenhändig unterzeichnet oder als von der Kanzlei beglaubigte Ausfertigung der Erledigung gemäß Abs. 1 ergehen. Bei Verwendung elektronischer Aktenverwaltungssysteme, tritt an die Stelle der eigenhändigen Unterzeichnung die nach Abs. 1 zulässige Fertigung durch den Genehmigenden; das Anbringen eines elektronischen Amtssiegels hat die Wirkung der Beglaubigung einer Ausfertigung durch die Kanzlei.

(3) Für Bescheide gilt der III. Teil, für Ladungsbescheide überdies § 19.“

12. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet. Wird einem elektronischen Zustelldienst ein Dokument zur nachweisbaren elektronischen Übersendung an eine Behörde übergeben, so gilt desgleichen, dass der Zeitraum zwischen dem Einlangen des Dokuments beim Zustelldienst und dem tatsächlichen Einlangen des Dokuments bei der Behörde nicht in den Fristenlauf einzurechnen ist.“

13. Dem § 82 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 13 Abs. 1, 4 und 5, § 14 Abs. 8, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz, §§ 18 und 18a samt Überschriften sowie § 33 Abs. 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Zugleich tritt § 13 Abs. 4a und 9, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Zustellgesetzes

Das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG)“

2. §§ 1 bis 6 samt Überschriften werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Zustellung von Dokumenten der österreichischen Gerichte und Verwaltungsbehörden, soweit diese in Vollziehung der Gesetze zu übermitteln sind, sowie die Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden im Inland.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. Empfänger: jene Person, der das Schriftstück zuzustellen ist; das ist entweder die Person, an die die Mitteilung der Behörde aufgrund ausdrücklicher Bezeichnung gerichtet ist, oder deren Zustellungsbevollmächtigter (§ 9);
2. Behörde: die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, von der das zuzustellende Dokument herührt oder durch die ein ausländisches Schriftstück zuzustellen ist (Zustellbehörde);
3. Partei: wer Partei oder Beteiligter im Sinne der von der Behörde (§ 2 Z 2) anzuwendenden Verfahrensvorschriften ist;
4. Dokument: Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer technischen Form, insbesondere Ausfertigungen behördlicher Mitteilungen;
5. Zustellung: die Übermittlung eines Dokuments in einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren;
6. Adresse: die für die Erreichbarkeit des Empfängers in einer bestimmten Kommunikationsform notwendigen Angaben;
7. Zustelladresse: Adresse, an die dem Empfänger nach diesem Bundesgesetz zugestellt werden darf;
8. Abgabestelle: eine örtlich bestimmte Zustelladresse, und zwar die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort;
9. Post: die PTA (§ 2 Z 2 des Postgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 18/1998) bzw. deren Gesamtrechtsnachfolgerin (§ 12 des ÖIAG-Gesetzes 2000, BGBl. I Nr. 24);
10. Post-Geschäftsstelle: ein für die Hinterlegung von Schriftstücken bestimmter Abholpunkt;
11. Zustelldienst: die Post und andere Universaldienstbetreiber nach § 5 Abs. 1 bis 3 des Postgesetzes 1997 im Bereich des Abschnitts II sowie jede andere durch Bescheid des Bundeskanzlers als elektronischer Zustelldienst gemäß § 28 zugelassene Stelle.

Zustellorgane

§ 3. (1) Mit der Zustellung dürfen, sofern die Behörde sie nicht durch eigene Bedienstete vornimmt, die Post, ein anderer Zustelldienst oder jene Gemeinde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Abgabestelle liegt, betraut werden.

(2) Die mit der Zustellung betrauten Organe und jene Personen, die zur Zustellung tatsächlich herangezogen werden (Zusteller), handeln hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Zustellung im Namen der Behörde, deren Schriftstück zugestellt werden soll.

Bestimmung der Zustelladresse

§ 4. (1) Das technische Verfahren, in dem zuzustellen ist, wird durch die Zustelladresse bestimmt, die von der Zustellbehörde in der Zustellverfügung (§ 5) festgelegt wird. Die elektronische Zustellung an einen bei einem elektronischen Zustelldienst angemeldeten Empfänger ist zu verfügen, wenn es sich um die behördliche Mitteilung einer Erledigung aus einem elektronischen Aktenverwaltungssystem handelt und nicht im Einzelfall wichtige Gründe gegen die Wahl dieser Zustellform sprechen.

(2) Die Zustelladresse ist unter Beachtung des Abs. 1 nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Hat der Empfänger im laufenden Verfahren für die Zustellung eine besondere Adresse angegeben, so ist ihm an diese zuzustellen, es sei denn, dass ein Zustellnachweis erforderlich ist und diese Adresse zur Erbringung eines Zustellnachweises nicht geeignet ist.
2. Liegt keine in einem laufenden Verfahren angegebene geeignete Zustelladresse vor, ist für die Zustellung zunächst jene Adresse heranzuziehen, die der Empfänger einem elektronischen Zustelldienst für Zwecke der elektronischen Zustellung benannt hat. Hat der Empfänger seine länger dauernde Unerreichbarkeit an einer gemeldeten Adresse bekannt gegeben, darf sie nicht als Zustelladresse verwendet werden.
3. Mangels einer Adresse nach Z 1 oder 2 kann von jeder Adresse einer Abgabestelle Gebrauch gemacht werden, die der Empfänger gegenüber der Behörde im laufenden Verfahren als Absendeadresse verwendet hat.
4. Ist keine Adresse des Empfängers bekannt, die die in Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat die Zustellung an die Adresse seines Hauptwohnsitzes (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991) zu erfolgen.

(3) Mangels einer Zustelladresse nach Abs. 2 darf an jedem Ort zugestellt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird; die Zustellung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 erfolgen.

(4) Die Adresse einer Abgabestelle, an der der Empfänger durch längere Zeit hindurch dauernd abwesend ist, darf als Zustelladresse nicht verwendet werden. Dies ist außer in offensichtlichen Missbrauchsfällen von Amts wegen zu beachten, wenn der Empfänger die Behörde, die Post oder einen sonstigen Zustelldienst, bei dem er eine Zustelladresse angegeben hat, von seiner Abwesenheit rechtzeitig in Kenntnis gesetzt hat. Hat der Empfänger dies unterlassen und in der Folge seine länger dauernde Abwesenheit glaubhaft gemacht, wird die Zustellung erst mit dem auf seine Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Zustellverfügung

§ 5. Die Zustellung wird von der Behörde verfügt, deren Dokument zugestellt werden soll. Die Zustellverfügung hat zu enthalten:

1. das Zustellorgan;
2. die Zustelladresse, wobei die Behörde für die Feststellung der gemäß § 4 gültigen Zustelladresse die Mithilfe eines Zustelldienstes in Anspruch nehmen kann;
3. den Empfänger, dessen Identität möglichst eindeutig zu bezeichnen ist;
4. erforderlichenfalls die Angabe, dass die Zustellung mit Zustellnachweis zu erfolgen hat;
5. bei Zustellungen an eine Abgabestelle erforderlichenfalls die Anordnung der Zustellung zu eigenen Händen (§ 21);
6. die für die Zustellung sonst, insbesondere gemäß §§ 13 bis 16 notwendigen Vermerke.

Ausstattung der Schriftstücke, Zustellformulare

§ 5a. Die Bundesregierung hat durch Verordnung, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen über

1. die Ausstattung der zuzustellenden Schriftstücke und
2. die Formulare für Zustellvorgänge

zu erlassen.

Mehrmalige Zustellung

§ 6. Ist ein Dokument gültig zugestellt, so löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus.“

3. *§ 8a wird aufgehoben.*

4. *§ 9 samt Überschrift lautet:*

„Zustellungsbevollmächtigter

§ 9. (1) Soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien und Beteiligten natürliche Personen oder juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften gegenüber der Behörde ausdrücklich zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).

(2) Einer natürlichen Person, die keinen Hauptwohnsitz im Inland hat, kann eine Zustellungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden. Gleiches gilt für eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, wenn diese keinen zur Empfangnahme von Dokumenten befugten Vertreter mit Hauptwohnsitz im Inland hat. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen.

(4) Haben mehrere Parteien oder Beteiligte einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung des Dokumentes an ihn die Zustellung an alle Parteien oder Beteiligte als bewirkt. Hat eine Partei oder hat ein Beteiligter mehrere Zustellungsbevollmächtigte, so gilt die Zustellung als bewirkt, sobald sie an einen von ihnen vorgenommen worden ist.

(5) Wird ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.“

5. Die Überschrift des Abschnitts II lautet:

„Zustellung an eine Abgabestelle“

6. § 13 Abs. 6, § 17a und § 26a werden aufgehoben.

7. Der bisherige Abschnitt III erhält die Bezeichnung „Abschnitt IV“.

8. Die bisherigen §§ 28, 29 und 30 erhalten die Bezeichnungen „§ 34“, „§ 35“ und „§ 36“.

9. Nach § 27 wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

**„ABSCHNITT III
Elektronische Zustellung**

Voraussetzungen der Zulassung als elektronischer Zustelldienst

§ 28. (1) Als elektronischer Zustelldienst dürfen nur solche Einrichtungen durch Bescheid des Bundeskanzlers zugelassen werden, die die notwendige technische und organisatorische Leistungsfähigkeit und rechtliche Verlässlichkeit im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihnen angebotenen Leistungen aufweisen. Die Hinzufügung von Auflagen und Bedingungen zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen der Zulassung ist zulässig.

(2) Ein elektronischer Zustelldienst muss mindestens die Erbringung folgender Dienstleistungen zusagen:

1. das Betreiben einer technischen Einrichtung zur elektronischen Hinterlegung der zuzustellenden Dokumente
2. die Führung einer Liste jener Personen, die ihm eine Adresse für die elektronische Zustellung bekannt gegeben haben, wobei dafür Vorsorge zu treffen ist, dass Personen länger dauernde Zeiten der Unerreichbarkeit oder Abwesenheit von einer Abgabestelle in diese Liste eintragen lassen können;
3. die Versendung der Verständigung an den Empfänger, dass für ihn auf der technischen Einrichtung ein Dokument zur Abholung bereit liegt;
4. die verschlüsselte Aufbewahrung und Versendung des zuzustellenden Dokuments, wenn der Empfänger die hierfür notwendigen Angaben gemacht und Aufträge erteilt hat;
5. die Führung von Aufzeichnungen über den Zeitpunkt der Absendung von Verständigungen und der Abholung;
6. die Vorlage des Zustellnachweises an die Behörde;
7. Vorsorge für die Beratung des Empfängers zu treffen, um rasche Abhilfe bei technischen Problemen bei der Abholung von Schriftstücken von der technischen Einrichtung zu schaffen;
8. Kopien des zuzustellenden Dokuments auf Papier oder gängigen elektronischen Speichermedien auf Verlangen des Empfängers herzustellen und in geeigneter Form zu übermitteln.

(3) Jeder Zustelldienst hat unmittelbar nach seiner Zulassung eine Auflistung der von ihm angebotenen Leistungen und der dafür berechneten Entgelte (Diensteszusage) in geeigneter Weise elektronisch zu veröffentlichen. Eine solche Diensteszusage kann auch die Erbringung des Dienstes der nachweisbaren Zusendung von Dokumenten im Auftrag von Privaten enthalten.

Liste der elektronischen Zustelladressen

§ 29. (1) Ein gemäß § 28 mit der elektronischen Zustellung von behördlichen Dokumenten betrauter Zustelldienst hat jedermann, der bereit ist, sich behördliche Mitteilungen elektronisch zustellen zu lassen, die Möglichkeit zu eröffnen, eine elektronische Adresse als seine Zustelladresse anzumelden. Diese Anmeldung bedarf der eindeutigen Identifikation des Anmeldenden sowie der Authentifizierung der Anmeldung durch Verwendung der Bürgerkarte.

(2) Die Liste der Angemeldeten hat für jeden Angemeldeten Vor- und Zunamen, die zu seiner eindeutigen Identifikation im Bereich „Zustellwesen“ notwendigen Angaben (bPK) und die von ihm benannten Zustelladressen zu enthalten. Darüber hinaus sind die vom Betroffenen gegenüber dem Zustelldienst gemachten Angaben für eine inhaltlich verschlüsselte Speicherung und Übermittlung von zuzustellenden Dokumenten in die Liste aufzunehmen..

(3) Die Liste der elektronischen Zustelladressen ist so zu führen, dass die Behörden und die übrigen elektronischen Zustelldienste im Zustellfall die Zustelladresse des Empfängers sowie die für eine inhaltli-

che Verschlüsselung des Dokuments notwendigen Angaben entnehmen können. Jeder Zustelldienst hat die notwendigen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass gemeldete Adressänderungen und Zeiten der Unerreichbarkeit oder der Abwesenheit von einer Abgabestelle umgehend in der Liste der Zustelladressen für die vorstehend genannten Einsichtsberechtigten sichtbar gemacht werden.

Übergabe an den Zustelldienst und Bereithaltung der Dokumente

§ 30. (1) Das von der Behörde einem Zustelldienst zur elektronischen Zustellung übergebene Dokument ist von diesem auf einer von ihm betriebenen technischen Einrichtung zur Abholung bereit zu halten.

(2) Falls der Empfänger gegenüber dem Zustelldienst jene Angaben gemacht hat, die für eine inhaltliche Verschlüsselung notwendig sind, wird das Dokument von der Behörde dem Zustellservice verschlüsselt übergeben und auf der technischen Einrichtung verschlüsselt hinterlegt.

Elektronische Zustellung

§ 31. (1) Der Zustelldienst hat nach Übergabe des zuzustellenden Dokuments ohne unnötigen Aufschub den Empfänger durch Benachrichtigung an seine elektronische Zustelladresse davon zu verständigen, dass für ihn ein Dokument zur Abholung von der technischen Einrichtung bereit liegt. Hat der Empfänger beim Zustelldienst mehrere Zustelladressen bekannt gegeben, ist die Benachrichtigung unter einem an sämtliche Adressen vorzunehmen

(2) Die elektronische Verständigung hat in deutlich sichtbarer und leicht erkennbarer Weise zu enthalten:

1. das Datum der Absendung der elektronischen Verständigung,
2. die elektronische Adresse, unter der das zuzustellende Schriftstück zur Abholung bereit liegt,
3. das Ende der Abholfrist,
4. in Fällen der Zustellung mit Zustellnachweis: das Erfordernis einer Signierung bei der Abholung (§ 33) sowie
5. einen Hinweis auf den Zeitpunkt des Eintritts der Wirkungen der Zustellung, insbesondere hinsichtlich der Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln.

(3) Verzeichnet die technische Einrichtung des Zustelldienstes keine Abholung des Dokumentes innerhalb der auf die Versendung der Verständigung folgenden beiden Tage, wird die elektronische Verständigung wiederholt. Wird das Dokument auch innerhalb der nächsten 24 Stunden nicht abgeholt, wird dem Adressaten an seinen Hauptwohnsitz eine Verständigung mit dem in Abs. 2 bezeichneten Inhalt auf nicht-elektronischem Wege übersandt. Die Verständigung an den Hauptwohnsitz kann sofort erfolgen, wenn schon die Durchführung der ersten elektronischen Verständigung sich als nicht möglich erweist.

(4) Die Rechtswirkungen der Zustellung treten mit dem Zeitpunkt der Abholung, spätestens jedoch eine Woche nach dem Tag der Versendung der ersten Verständigung ein. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Verständigung an den Hauptwohnsitz wegen längerdauernder Abwesenheit des Empfängers von dieser Abgabestelle unwirksam war, wird die Zustellung erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

(5) Das bereitgehaltene Dokument ist im Fall der Abholung oder auch des erfolglosen Ablaufs der Abholfrist durch zwei weitere Wochen hindurch in der technischen Einrichtung zu speichern, bevor es gelöscht wird.

Abholung

§ 32. (1) Die elektronische Abholung des bereitgehaltenen Dokuments ist nur einem Betroffenen zu ermöglichen, der sich als Empfänger eindeutig identifiziert und bei der Abholung authentifiziert hat.

(2) Falls der Empfänger gegenüber dem Zustelldienst durch entsprechende Angaben die hierfür notwendigen Voraussetzungen geschaffen hat, hat dieser die Abholung in inhaltlich verschlüsselter Form vorzusehen.

(3) Will der Empfänger, dass ihm das abzuholende Dokument (auch) in anderer Form als durch elektronische Abholung zur Verfügung gestellt wird, hat der Zustelldienst dies – im Umfang seiner öffentlich bekanntgemachten Dienstzusage – zu bewerkstelligen.

Zustellnachweis

§ 33. (1) Hat die Behörde die elektronische Zustellung mit Zustellnachweis angeordnet, so wird dieser Nachweis durch die elektronische Signatur des Empfängers beim Abholvorgang erbracht. An die Stelle der sicheren elektronischen Signatur darf aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Zustelldienst eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene automatisiert ausgelöste Signatur treten. Der Zugriff

auf das in der technischen Einrichtung hinterlegte Dokument ist dem Betroffenen erst nach Einlangen dieses Nachweises beim Zustelldienst zu ermöglichen.

(2) Der Zustelldienst hat die eingegangenen Zustellnachweise zu protokollieren und die Information über die erfolgreiche Zustellung an die auftraggebende Behörde weiterzuleiten, wenn diese die Zustellung mit Zustellnachweis verfügt hat.“

10. Dem nunmehrigen § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Titel, §§ 1 bis 6 und 9 samt Überschriften, die Überschrift des Abschnitts II, Abschnitt III sowie die Bezeichnungen der nunmehrigen §§ 34, 35 und 36 und des nunmehrigen Abschnitt IV in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Zugleich treten § 8a, § 13 Abs. 6, § 17a und § 26a, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.“

Artikel 4 **Änderung des Gebührengesetzes 1957**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„**§ 10.** Unter Schriften im Sinne des § 1 sind die in den Tarifbestimmungen (§ 14) angeführten Eingaben und Beilagen, amtlichen Ausfertigungen, Protokolle, Rechnungen und Zeugnisse zu verstehen, Eingaben und Beilagen jedoch nur dann, wenn sie nicht elektronisch unter Verwendung der Bürgerkartenfunktion eingebracht wurden.“

2. Dem § 37 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/200x tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Die modernen Kommunikationstechniken sollen auch im Verkehr zwischen Bürger und Behörde und zwischen den Behörden in umfänglicherer Weise und qualitätvoller als bisher eingesetzt werden können, um Effizienzsteigerungspotentiale und Einsparungsmöglichkeiten voll ausschöpfbar zu machen. Zu diesem Zweck enthält das e-GovG insbesondere Regelungen über

- die „Bürgerkarte“ zum elektronischen Identitätsnachweis samt elektronischer Signatur,
- das „Standarddokumentenregister“ zum elektronischen Nachweis von wichtigen Personenstandsdaten,
- Anpassungen des Verwaltungsverfahrenrechts und
- ein technisch sicheres Verfahren der elektronischen Zustellung.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz moderner Kommunikationstechnologie gegenüber und in der Verwaltung hat jedenfalls positive Effekte auf den Wirtschaftsstandort Österreich, da damit Beschleunigung und dadurch Effizienzsteigerung und hierdurch Kostenersparnis zu erwarten ist.

Im Zusammenhang mit der elektronischen Zustellung wird ein neues Bündel von Dienstleistungen, die auf dem Markt zu erbringen sind, geschaffen, nämlich der „elektronische Zustelldienst“, der auch im wirtschaftlichen Bereich – etwa bei der nachweislichen elektronischen Übermittlung von Nachrichten – eine Marktlücke füllen könnte.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Verwendung der im e-GovG geregelten Instrumente nicht zwingend ist, entstehen durch eine Verabschiedung des Gesetzes keine unmittelbaren Mehrkosten. Die mit der Einführung der im e-GovG geregelten Instrumente verbundenen Investitionskosten sind zu einem beträchtlichen Teil durch Erstellung der notwendigen technischen Module bereits geleistet. Der zu erwartende, allen Gebietskörperschaften zugutekommende Einsparungseffekt ist derzeit nicht quantifizierbar, doch wird er beträchtlich sein.

Als Folge der Gebührenbefreiung von Anbringen, die unter Verwendung der Bürgerkarte eingebracht werden, ist für den Bund ein Einnahmenentfall zu erwarten, Dieser wird jedoch durch die aus elektronischen Anbringen erwachsenden Verfahrensvereinfachungen und Kostensenkungen wesentlich übertroffen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen größtenteils nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Das Gesetzesziel entspricht jedoch voll der von der Europäischen Union mit hoher Priorität verfolgten e-Europe-Initiative, die eine entscheidende Standortverbesserung in den Mitgliedstaaten bewirken soll.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Um die elektronische Kommunikation mit und zwischen Behörden in Österreich als Standortfaktor optimal nutzen zu können, bedarf es einerseits gewisser Korrekturen und Anpassungen der geltenden Rechtsordnung, die nicht immer auf die Vielfalt neuer Kommunikationstechnologien ausgerichtet ist, und andererseits auch der Schaffung neuer technischer und rechtlicher Instrumente; diese müssen auch bewirken, dass bei Entfaltung des vollen Potentials elektronischer Kommunikationsformen mögliche Gefahren hintangehalten werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält neben Änderungen im Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts eine Neuordnung des Zustellrechts, soweit die Zustellung elektronisch erfolgen soll.

Eine weitere rechtliche Neuerung stellt die „Bürgerkarte“ dar, die den elektronischen Identitäts- und Echtheitsnachweis bewirkt unter gleichzeitiger Wahrung des Datenschutzes durch bereichsspezifische Personenkennzeichnung. Die Bürgerkarte ist auch im e-commerce einsetzbar, wo die zuverlässige Erkennbarkeit der Identität des Internet-Kunden zunehmend gefordert wird.

Das sogenannte „Standarddokumentenregisters“ wird die Beibringung von Urkunden in elektronischer Form wesentlich erleichtern: Der immer wieder benötigte Nachweis von Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Familienstand usw. („Standarddokumente“) wird durch elektronische Nachfrage im Zentralen Melderegister erbracht werden können.

Da e-Government nur dann ins Gewicht fallende positive Auswirkungen entfalten kann, wenn die gesamte österreichische Verwaltung sich auf ein gemeinsames Vorgehen versteht, wird es auch notwendig sein, effiziente Methoden der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlichen Stellen zu entwickeln, die rasch und flexibel jenes Ausmaß an Koordination herbeiführen, das Voraussetzung für jede effiziente Kommunikation ist. Auch neue Formen der Kooperation sollten in diesem Zusammenhang angedacht werden.

Betreffend die durch den Gesetzentwurf im Falle der Verabschiedung voraussichtlich verursachten Kosten ist Folgendes festzuhalten:

Die Implementierung der Bürgerkarte – die ja keineswegs zwingend ist - bedarf keiner speziellen Ausprägung der Infrastruktur – die Kosten des Besitzes eines Mobiltelefons oder einer signaturfähigen Chipkarte sind vom jeweiligen Benutzer zu tragen. Der Einsatz der elektronischen Signatur im behördlichen Bereich ist durch besondere Bestimmungen über das Amtssiegel und die Verwaltungssignatur kostengünstig gestaltet. Die programmtechnischen Module, die verwaltungsseits eingesetzt werden müssen, um das Bürgerkartenmodell verwirklichen zu können, sind bereits weitgehend fertiggestellt und stehen allen öffentlichen Stellen, die sich der Bürgerkarte bedienen wollen, kostenlos zur Verfügung.

Die Einrichtung eines Portalverbands zwischen den Gebietskörperschaften (und anderen öffentlichen Stellen) ist ebenfalls bereits weitgehend verwirklicht – die damit im Zusammenhang stehenden Investitionskosten sind daher nicht unmittelbarer Ausfluss eines e-Government-Gesetzes und sollten im übrigen durch die damit erzielbaren Effizienz- und Einsparungseffekte weit überholt werden.

Die elektronische Zustellung neuer Form wird zunächst Umstellungskosten bei den Verwaltungsstellen, die elektronisch zustellen werden, mit sich bringen, die jedoch beträchtlichen Einsparungen gegenüberstehen. Letztere ergeben sich daraus, dass erwartet werden kann, dass die Kosten einer – mit elektronischer Verständigung erfolgreichen - Zustellung gegenüber den Kosten einer postalischen Zustellung nur etwa 20% betragen.

Durch Änderung des Gebührengesetzes sollen Anbringen, die mit Hilfe der Bürgerkarte gestellt werden, von der Entrichtung von Gebühren befreit werden. Der dadurch bewirkte Einnahmenseinfall wird bei Weitem überkompensiert durch die Kostensenkungen auf Grund der Vereinfachungen, die sich im Arbeitsablauf der Behörde ergeben, wenn Anträge über intelligente Web-Formulare gestellt werden, deren Inhalt automatisch in den elektronischen Akt der Behörde integriert werden kann.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht gründen sich die vier Artikel des vorgeschlagenen Bundesgesetzes auf folgende Tatbestände:

- Art. 1 (e-Government-Gesetz): großteils auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr“ gemäß § 2 des Datenschutzgesetzes 2000, weiters auf die Bedarfsgesetzgebungskompetenz für das Verwaltungsverfahren

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

nach Art. 11 Abs. 2 B-VG, auf die Kompetenztatbestände „Meldewesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG), „Zivilrechtswesen...“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), „Verfassungsgerichtsbarkeit“ (Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG) und „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), „Einrichtung der Bundesbehörden ...“ (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG);

- Art. 2 (Änderung des AVG): Bedarfsgesetzgebungskompetenz für das Verwaltungsverfahren nach Art. 11 Abs. 2 B-VG;
- Art. 3 (Änderung des Zustellgesetzes): Bedarfsgesetzgebungskompetenz für das Verwaltungsverfahren nach Art. 11 Abs. 2 B-VG, „Zivilrechtswesen ...“ und „Strafrechtswesen ...“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), „Verfassungsgerichtsbarkeit“ (Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG) und „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG),
- Art. 4 (Änderung des Gebührengesetzes 1957): „Bundesfinanzen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG) und Abgabenwesen (Art. 13 B-VG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 F-VG und § 8 Z 3 FAG 2001.

Besonderer Teil:

Zu Art. 1 (e-GovG) § 1:

Im Mittelpunkt der Regelungen eines e-Government-Gesetzes stehen naturgemäß Fragen der elektronischen Kommunikation mit und zwischen öffentlichen Stellen (2. Abschnitt und 4. bis 6. Abschnitt). Infolge der universellen Einsetzbarkeit des hierfür entwickelten technischen Instrumentariums enthält der 3. Abschnitt jedoch auch Regelungen, die den Bereich der Wirtschaft betreffen.

Zu Art. 1 (e-GovG) §§ 2 bis 4:

Die §§ 2 bis 4 sind Bestimmungen, die die Verwendung personenbezogener Daten (Identifikationsdaten) betreffen, und sind daher dem Rechtsbereich „Datenschutz“ zuzurechnen. Daraus ergibt sich auch der Anwendungsbereich dieser Regelungen: Bestimmungen, die die automationsunterstützte Verwendung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben, gelten grundsätzlich für alle Rechtsunterworfenen, im vorliegenden Fall insbesondere für alle Auftraggeber des öffentlichen Bereichs im Sinne des § 5 Abs. 2 DSG 2000, das sind alle Auftraggeber,

1. die in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind, insbesondere auch als Organ einer Gebietskörperschaft, oder
2. soweit sie trotz ihrer Einrichtung in Formen des Privatrechts in Vollziehung der Gesetze tätig sind.

Die vorliegenden Regelungen gelten daher für Organe der Gebietskörperschaften sowohl hinsichtlich ihrer hoheitlichen Tätigkeit als auch hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Privatwirtschaftsverwaltung.

Das im 2. Abschnitt enthaltene Konzept der Verwendung von Identifikationsdaten ist allerdings nicht zwingend und nicht als einzig zulässiges Modell vorgeschrieben. Das Bürgerkartenmodell soll von allen öffentlichen Auftraggebern zulässigerweise verwendet werden können, muss aber von diesen nicht verwendet werden. Es ist allerdings zu erwarten, dass es durch seine Qualität, Praktikabilität und generelle Einsetzbarkeit auf längere Sicht hin andere, insbesondere bereits im Einsatz befindliche Lösungsansätze verdrängen wird. Eine einheitliche Anwendung des Bürgerkartenkonzepts im gesamten öffentlichen Bereich über die Grenzen der Gebietskörperschaften hinweg wäre jedenfalls im Interesse der Bürger wie der Verwaltung anzustreben.

Der Einsatz der neuen Kommunikationstechnologien im behördlichen Verkehr verlangt einerseits in gewissen Fällen die Identifikation von Personen, die sich an die Behörde wenden, andererseits aber auch den verlässlichen Schutz dieser Personen, was die Sicherheit der von ihnen bekannt gegebenen Daten anlangt. Daraus resultiert die Notwendigkeit einer eingehenden, auch auf die technischen Möglichkeiten Bedacht nehmenden Regelung.

Die Notwendigkeit eines Nachweises von Identität und Authentizität beim Zugriff auf Daten ist abhängig davon, worauf zugegriffen werden soll. Dies ergibt sich aus dem Gebot des § 6 Abs. 1 Z 3 DSG 2000, der als einen der wichtigen Grundsätze für die Zulässigkeit der Verwendung von personenbezogenen Daten den Umstand nennt, dass Daten nur verwendet werden dürfen, „soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind und über diesen Zweck nicht hinausgehen.“ So ist etwa beim Zugriff auf (z.B. auf der Homepage der Behörde) veröffentlichtes Informationsmaterial sicherlich kein Nachweis der Identität erforderlich. Wohl aber muss eine eindeutige Identifikation und Authentifizierung beim Zugriff auf personenbezogene Daten verlangt werden. Die Verwendung von Personenkennzeichen zum eindeutigen Identitätsnachweis gehört zu den wichtigen datenschutzrechtlichen Themen auf nationaler wie auf europäischer Ebene (vgl. etwa Art. 8 Abs. 7 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG). Desgleichen ist die Frage,

wie der Zugang zu personenbezogenen Daten so gesichert werden kann, dass nur Berechtigte elektronisch zugreifen können, eines der zentralen Probleme des Datenschutzes.

Zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines elektronischen Verfahrensdialoges eine Identifikation durchzuführen ist, wird von der Zweckmäßigkeit und der Einfachheit der Verfahrensabwicklung abhängen. So wird es bei einem Verfahren mit Identifikationspflicht sinnvoll sein, die Identifikation zu jenem Zeitpunkt durchzuführen, in dem die Identifikationsdaten in ein Formular eingehen und damit dem Betroffenen das - unter Umständen auch fehlerhafte - Eingeben dieser Daten in ein Formular ersparen.

Rücksichtnahme auf jene Fälle, in welchen zwar eine eindeutige Identifikation einer Person nicht möglich ist, sehr wohl aber festgestellt werden kann, dass es sich um dieselbe Person handelt, die zu einem bestimmten Zeitpunkt an die Behörde bereits herangetreten ist, empfiehlt sich deshalb, weil nicht alle Personen, die in Hinkunft elektronisch an die österreichischen staatlichen Stellen herantreten werden, in einem der österreichischen Basisregister (§ 2 Z 9) enthalten sein werden. In diesen Fällen wird eine Identifikation auf der Ebene der Wiederholungsidentität erfolgen können (vgl. § 6 Abs. 4), was für Personen, die ihren Aufenthaltsort /Sitz nicht in Österreich haben, in vielen Fällen ausreichen wird.

Wenn sich eine Person an die Behörde wendet in einem Zusammenhang, in dem nach den obigen Ausführungen die Kenntnis ihrer Identität für die Behörde wesentlich ist, wäre die bloße Identitätsbestimmung nicht ausreichend – es muss vielmehr auch die Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens geprüft werden, das heißt, ob die Person, die hinter dem Anbringen steht, tatsächlich jene ist, die sie zu sein behauptet. Bei persönlichem Erscheinen vor der Behörde wird dies z.B. durch Vorlage eines Lichtbildausweises geprüft; bei schriftlichen Anbringen übernimmt diese Funktion traditionellerweise die eigenhändige Unterschrift; bei elektronischen Kommunikationen erbringt die sichere elektronische Signatur den Nachweis der Authentizität (vgl. im übrigen hiezu auch § 25).

Soweit ein Identitäts- und Authentizitätsnachweis erforderlich ist, kann dieser mit Hilfe der Bürgerkartenfunktion in elektronischer Form erbracht werden. Dies schließt andere Formen der elektronischen Nachweiserbringung nicht aus; doch werden sich derartige Nachweisverfahren, insbesondere auch hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Qualität, an den durch die Bürgerkarte gesetzten Maßstäben messen lassen müssen.

Es ist wesentlich festzuhalten, dass die gemeinhin als „Bürgerkarte“ bezeichnete Funktionalität nicht an eine bestimmte Chip-Karte als Trägermedium (Token) gebunden ist; diese Funktionalität kann vielmehr mit allen Trägermedien verbunden werden, die für eine sichere elektronische Signatur in Frage kommen. Eine wichtige Rolle können in diesem Zusammenhang etwa Mobiltelefone spielen, da das Verfahren ihrer Anmeldung und ihre technische Funktionsweise genügend Parallelitäten zur bloßen Signatur-Chipkarte aufweisen, um nutzbar gemacht werden zu können. Im übrigen ist festzuhalten, dass eine Umsetzung der Bürgerkartenfunktion in technisch zusammenhängender Form (auf ein- und demselben Trägermedium) nicht erforderlich ist, es muss nur der logische Zusammenhang in sicherer Form gegeben sein.

Da es derzeit auf dem Markt noch keine ausreichende Anzahl von Anbietern für sichere elektronische Signaturen gibt, wird für eine Übergangszeit die Verwendung sogenannter „Verwaltungssignaturen“ für zulässig erklärt werden. Dabei handelt es sich um Signaturen, deren Signaturerstellungsdaten der sicheren Signatur weitgehend entsprechen, die jedoch kein qualifiziertes Zertifikat (§ 2 Z 9 SigG) zur Grundlage haben müssen. (Siehe hiezu die Übergangsbestimmungen - § 25 - zum vorliegenden Gesetzentwurf)

Zu Art. 1 (e-GovG) § 5:

Durch das elektronische Signieren einer Vollmachtserteilung im Rahmen der Bürgerkartenfunktion wird in der Bürgerkarte des Bevollmächtigten die Stammzahl des Vollmachtgebers der Stammzahl des Bevollmächtigten für das Vertretungsverhältnis zugeordnet; die Stammzahl des Vollmachtgebers wird durch Verwendung seiner Bürgerkarte beim Signieren der Vollmachtserteilung (in elektronisch lesbarer Form) zur Verfügung gestellt und entweder in der Bürgerkarte des Bevollmächtigten (in elektronisch lesbarer Form) für die Vertretungszuordnung eingetragen oder für die Bürgerkarte des Bevollmächtigten im behaupteten Vertretungsfall elektronisch zugänglich gemacht. Im Rahmen der zu veröffentlichenden technischen Randbedingungen der Bürgerkartenfunktion werden auch die für die elektronische Vollmachtserteilung notwendigen Web-Formulare zur Verfügung gestellt werden.

Wenn der Vollmachtgeber mangels Geschäftsfähigkeit oder Besitz einer Bürgerkarte eine elektronischen Vollmacht nicht erteilen kann, können Gerichte oder Notare das Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses elektronisch beurkunden und diese Beurkundung auf der Bürgerkarte eintragen.

Bei der Handlungsbefugnis für juristische Personen kann es auch sinnvoll und notwendig sein, diese im Laufe ihres Bestandes vom Stammzahlenregister neuerlich bestätigen zu lassen: Im Unterschied zur Identifikation der natürlichen Person ist die Vertretungsbefugnis nicht grundsätzlich auf unbeschränkte Dauer

ausgelegt. Um die Aktualität prüfen zu können, hat die elektronische Vollmacht daher auch das Datum der Bestätigung durch das Stammzahlenregister zu enthalten. Wenn auch letztlich die vollkommene Aktualität nur durch Einsicht in das Basisregister im Laufe des Verfahrens gesichert werden kann, wird es für viele Verfahren ausreichen, einen Nachweis der Vertretungsbefugnis zu verwenden, der nicht älter als eine gewisse Zeitspanne ist.

Zu Art. 1 (e-GovG) § 6:

Für die Identifikation natürlicher Personen wird das Zentrale Melderegister als Basisregister herangezogen. Die ZMR-Zahlen sind kraft gesetzlicher Verpflichtung der Stammzahlenregisterbehörde zum Zweck der Erzeugung der Stammzahlen zur Verfügung zu stellen. Das Zentrale Melderegister wird hinsichtlich der meisten für das Bürgerkartenkonzept notwendigen Datenverarbeitungsvorgänge Dienstleister sein und in dieser Funktion auch die ZMR-Zahlen zur Errechnung der Stammzahlen verarbeiten.

Für die Identifikation der sonstigen Betroffenen, zu welchen insbesondere Unternehmen, Vereine und sonstige jur. Personen zählen, soll ein Basisregister aus dem Bereich der Finanzverwaltung herangezogen werden, bei dem die bestehende Infrastruktur allerdings noch ausbaubedürftig ist, um z.B. auch die vielfach geforderte Kompatibilität mit bestehenden europäischen Nummernschemata aufzuweisen, die im Unternehmensbereich bereits Verwendung finden.

Die Identifikation im Rahmen der Personenbindung ist jedenfalls eindeutig, auch wenn etwa im ZMR insgesamt nicht alle Datensätze die Qualität der eindeutigen Zuordnung an ein- und dieselbe Person aufweisen sollten: Ergibt die Anfrage mit dem Namen dessen, der die Eintragung der Personenbindung beantragt, dass er mehrfach zugeordnet werden könnte, kann die Personenbindung nicht erfolgen, da diesfalls nicht bestätigt werden kann, dass dieser Person nur eine ganz bestimmte Stammzahl und diese Stammzahl nur ihr zugeordnet ist.

Der Umstand, dass auch nicht-meldepflichtige Personen in die eindeutige elektronische Identifikation mittels Bürgerkarte miteinbezogen werden können, ist ein erster Schritt hin zu einem Instrumentarium, mit Hilfe dessen auch Auslandsösterreichern in weiterer Zukunft z.B. die elektronische Abgabe ihrer Stimmen bei österreichischen Wahlen ermöglicht werden könnte.

Die Ersatz-Stammzahl ist sinnvollerweise so zu bilden, dass sie einerseits als Ersatzzahl erkennbar ist, aber andererseits im Falle, dass der Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt meldepflichtig wird, in eine ZMR-Zahl so umgewandelt werden kann, dass die bis dahin verwendeten abgeleiteten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (§ 7) zuordenbar bleiben. Die Ersatz-Stammzahl sollte eine Einwegfunktion von identifizierenden Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort) sein. Die endgültige technische Festlegung des Bildungsmodus erfolgt durch die Stammzahlenregisterbehörde und ist zu veröffentlichen.

Zu Art. 1 (e-GovG) § 7:

Die Heranziehung der Datenschutzkommission als Stammzahlenregisterbehörde empfiehlt sich zum einen wegen der Datenschutzrelevanz des Problems der eindeutigen Identifikation von Betroffenen und zum anderen durch den Umstand, dass in Gestalt des Datenverarbeitungsregisters bereits eine Institution vorhanden ist, die mit Aufgaben der Registerführung vertraut ist, was eine Minimierung der erforderlichen Zusatzkosten erwarten lässt.

Diese Lösung steht auch im Einklang mit der Vollziehungskompetenzverteilung der dem 2. Abschnitt zugrunde liegenden Kompetenzbestimmung des § 2 DSG 2000: Danach ist die Vollziehung in Datenschutzangelegenheiten in unmittelbarer Bundesverwaltung, also durch Bundesbehörden, zulässig, soweit durch Bundesgesetz die Datenschutzkommission, der Datenschutzrat oder die Gerichte hiemit betraut werden.

Zu Art. 1 (e-GovG) § 8:

Um der Forderung nach entsprechenden datenschutzrechtlichen Garantien gerecht zu werden, sollen im österreichischen e-Government-Konzept keine einheitlichen, flächendeckend geltenden Personenkennzeichen verwendet werden. Im Einsatzbereich der Bürgerkarte kommen in den einzelnen Bereichen staatlicher Tätigkeit unterschiedliche Personenkennzeichen zum Einsatz, die aus der Stammzahl des Betroffenen abgeleitet werden. Bei diesen Ableitungen handelt es sich um kryptographische Einwegableitungen, also nicht-umkehrbare Ableitungen: Aus einer Stammzahl können zwar alle Ableitungen errechnet werden, nicht aber aus einer Ableitung die Stammzahl und auch nicht aus einer Ableitung die Ableitung für einen anderen Bereich.

Dass nicht überhaupt beliebige unterschiedliche Personenkennzeichen verwendet werden, hat seinen Grund darin, dass in ganz bestimmten, gesetzlich geregelten Situationen Daten über dieselbe Person aus verschiedenen Bereichen zusammengeführt werden müssen: Es muss nach wie vor möglich sein, bei Vorliegen der gesetzlichen – insbesondere datenschutzrechtlichen – Voraussetzungen, Amtshilfe zu leisten.

Diese kann natürlich so wie bisher auch bloß mit Hilfe des Namens des Betroffenen geschehen, doch ergibt sich aus dem Vorhandensein einer eindeutigen Identifikation in den unterschiedlichen Bereichen durch die jeweiligen bereichsspezifischen Personenkennzeichen ein Vorteil, der auch im Interesse des Datenschutzes genützt werden sollte, da er das fälschliche Zusammenführen von Daten über unterschiedliche Personen mit gleichem Namen (Namensteilen) verhindert.

Zu Art. 1 (e-GovG) § 9:

Durch Einsatz der Bürgerkarte wird die Stammzahl des Antragstellers in elektronisch lesbarer Form dem Verfahren zur Errechnung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens zur Verfügung gestellt. Als Ergebnis des Berechnungsvorgangs wird das bereichsspezifische Personenkennzeichen des Betroffenen an die für das Verfahren zuständige Behörde weitergegeben.

Bei elektronischen Anbringen, die in Vertretung einer Person gestellt werden, wird das im Verfahren für den Anbringer verwendete bereichsspezifische Personenkennzeichen aus der Stammzahl des Vertretenen gebildet.

Die Verfügungsgewalt über den Einsatz einer Bürgerkarte ist durch spezielle Zugangssicherung geschützt.

Zu Art. 1 (e-GovG) § 10:

Da kryptographische Einwegableitungen keine Auskunft darüber geben, ob es sich bei mehreren Ableitungen um bereichsspezifische Personenkennzeichen derselben Person (aus verschiedenen Bereichen) handelt, muss eine Zusammenführung von Daten über dieselbe Person den Umweg über das Stammzahlenregister gehen, was zugleich besonderen Schutz für den Betroffenen durch Anwendung des vier-Augen-Prinzips bedeutet. Im Stammzahlenregister wird durch Errechnung der bPK aller Betroffenen mit demselben Namen für den Bereich der um Amtshilfe ersuchenden Behörde und Vergleich mit der bPK der vom Verfahren tatsächlich betroffenen Person die richtige Stammzahl ermittelt („trial and error“-Methode). Mit Hilfe dieser Stammzahl kann sodann vom Stammzahlenregister für den Betroffenen seine bPK für jenen Bereich errechnet werden, vom dem Amtshilfe erbeten wird.

Die Amtshilfe umfasst auch jene Fälle, in welchen eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen unterschiedlichen Aufgabengebieten stattfindet; dies muss angesichts des Grundsatzes der datenschutzrechtlichen Organisationsneutralität (§ 4 Z 12 letzter Satz DSG 2000) auch für Übermittlungen innerhalb desselben Organs gelten. (Vgl. hierzu auch § 8 Abs. 3 Z 2 DSG 2000).

Auf Antrag eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs darf das Stammzahlenregister auch die Personenkennzeichen von Betroffenen errechnen, die in einer Datenanwendung dieses Auftraggebers enthalten sind.

Technische Spezifikationen werden vor allem im Hinblick auf zulässige Formate und zu verwendende Protokolle, sowie im Hinblick auf die für die Nutzung notwendigen Identifikationsmechanismen notwendig sein.

Zu Art. 1 (e-GovG) § 12:

Die Stammzahl wird bei der Errechnung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens nur verdeckt verwendet, indem sie im Zusammenhang mit der Bürgerkarte ausschließlich in elektronisch lesbarer Form aufscheint. Beim Signaturvorgang wird die Stammzahl elektronisch aus der Bürgerkarte ausgelesen und sodann in dem vollautomatisch ablaufenden Verschlüsselungsvorgang in das bPK umgerechnet. Dem Kommunikationspartner Behörde steht nach Abschluss des Berechnungsvorgangs nur das bPK zur Verfügung.

Zu Art. 1 (e-GovG) § 13:

Die in Abs. 1 bezogene Ausnahme vom Gebot der Verwendung von nicht-umkehrbaren Ableitungen für Organwalter hat ihren Grund in der Notwendigkeit, für die Nachprüfbarkeit der Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns entsprechende Vorsorge zu treffen. Da etwa die Identifikation von Organwaltern im Portalverbund nur über ihr (für den dienstlichen Bereich spezifisches) Personenkennzeichen erfolgen wird, muss für die Dienstbehörde feststellbar sein, welche Person hinter diesem Personenkennzeichen steht bzw. stand.

Das e-GovG folgt der Logik des DSG 2000 auch insofern, als die Aufzeichnung personenbezogener Daten – im vorliegenden Fall: bereichsspezifische Personenkennzeichen - durch die Betroffenen selbst nicht Gegenstand gesetzlicher Regelung ist: Es ist Ausfluss ihrer Privatautonomie, dass Betroffene ihre bereichsspezifischen Ableitungen aufzeichnen und auch weitergeben können (vgl. § 11). Die Zulässigkeit der Speicherung dieser Daten durch Dritte darf allerdings ausschließlich bei Vorliegen der in § 13 geregelten Voraussetzungen erfolgen.

Da der in Absatz 3 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz nur auf einfachgesetzlicher Stufe festgelegt ist, kann er durch besondere gesetzliche Anordnung durchbrochen werden. Ob eine Durchbrechung jedoch sachlich gerechtfertigt – und damit verfassungskonform im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG 2000 – ist, weil etwa zur Besorgung einer bestimmten gesetzlich übertragenen Aufgabe regelmäßig wiederkehrend in (nahezu) jedem einzelnen Fall personenbezogene Daten aus einem bestimmten anderen Bereich benötigt werden, sodass die regelmäßig wiederkehrende Ermittlung des(selben) bereichsfremden Personenkennzeichens im Wege des § 9 einen übermäßigen Aufwand darstellt, wird im Einzelfall durch die Spruchpraxis der Datenschutzkommission und der Höchstgerichte zu klären sein. Diese Frage könnte sich etwa hinsichtlich der Verwendung von Steuernummern und Sozialversicherungsnummern bei den Steuerbehörden stellen.

Zu Art. 1 (e-GovG) §§ 14 bis 16:

Ausgangspunkt für die Bildung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen ist die Stammzahl des zu Identifizierenden und eine Kennung des Bereichs, in dem das Personenkennzeichen verwendet werden soll. Während im öffentlichen Bereich die einzelnen Bereiche der staatlichen Tätigkeit und ihre Bezeichnung durch geeignete Norm eigens festgelegt werden, soll im privaten Bereich jedes Unternehmen oder jeder Verein etc. einen eigenen „Bereich“ darstellen, der elektronisch durch seine Stammzahl bezeichnet wird. Das wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen wird daher durch kryptographische Ableitung aus den Stammzahlen beider Kommunikationspartner gebildet.

Diese unterschiedlichen Vorgangsweisen im öffentlichen und im privaten Bereich sind dadurch gerechtfertigt, dass im privaten Bereich keine grundsätzliche sachliche Notwendigkeit dafür besteht, dass Rechtsträger in Kommunikationsbeziehungen von Personen mit anderen Rechtsträgern eingebunden werden. Anders im öffentlichen Bereich, wo sachliche Zuständigkeiten grundsätzlich immer mehrere Organe von – häufig sogar unterschiedlichen - Gebietskörperschaften und daher mehrere Auftraggeber betreffen, sodass die Bildung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen auf der Ebene der einzelnen Organe (Auftraggeber) eine effiziente Aufgabenbesorgung unverhältnismäßig belasten würde.

Der Umstand, dass der Errechnungsvorgang für wbPKs technisch so ausgelegt ist, dass ein wbPK nur mit Hilfe einer Bürgerkarte erzeugt werden kann, garantiert, dass im privaten Bereich Personenkennzeichen nur mit Wissen und Wollen des Betroffenen erzeugt werden können.

Die Verwendung der Bürgerkarte in einer Umgebung außerhalb des öffentlichen Bereichs hat zur Folge, dass die Aufforderung, sich elektronisch „auszuweisen“, von einem Server ausgeht, der vom security layer der Bürgerkartenfunktion als „nicht öffentlich“ erkannt wird. Daraufhin ist eine wirtschaftsspezifische Anforderung zum elektronischen Ausweisen umzusetzen: Der security layer stellt die Stammzahl zur Errechnung des bPK nicht zur Verfügung, sondern errechnet unmittelbar selbst das wbPK und gibt nur dieses weiter. Voraussetzung für die Möglichkeit, ein wbPK zu bilden, ist freilich, dass der Auftraggeber des privaten Bereichs eine Kommunikationsplattform eingerichtet hat, die seine Stammzahl dem durch die Verwendung der Bürgerkartenfunktion ausgelösten Errechnungsvorgang zugänglich macht.

Zu Art. 1 (e-GovG) § 16:

In der im privaten Bereich eingesetzten Personenbindung ist die Stammzahl durch das wbPK ersetzt. Die Überprüfung der Richtigkeit der dem Signator zugeordneten Personenbindung ist daher dem Auftraggeber direkt und unmittelbar nicht möglich. Doch kann er dies indirekt durch eine Wohnsitzabfrage nach dem Meldegesetz 1991 tun, da diese nur dann ein Ergebnis (einen Hauptwohnsitz) liefert, wenn die – im Hinblick auf den Signator - richtige Stammzahl zur Ableitung des wbPK verwendet wurde.

Die Verwendung des wbPKs für die Ermittlung des Wohnsitzes eines Betroffenen wäre im übrigen auch geeignet, dem Umstand abzuweichen, dass die für eine erfolgreiche Wohnsitzabfrage im Zentralen Melderegister notwendigen Daten im Wirtschaftsleben oft nicht zur Gänze vorhanden sind. Eine Abfrage bloß mit dem wbPK zur eindeutigen Identifikation des Betroffenen sollte in Hinkunft ermöglicht werden.

Zu Art. 1 (e-GovG) §§ 17 und 18:

Die Möglichkeit, die Vorlage bestimmter immer wieder gebrauchter Dokumente wie Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis etc. dadurch überflüssig zu machen, dass die beurkundeten Daten – auf Verlangen des Betroffenen – von der verfahrensleitenden Behörde innerhalb der Verwaltung elektronisch überprüft werden können, entspricht einem seit langem immer wieder geäußerten Wunsch maßgeblicher Stellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung.

Die Schaffung der Möglichkeit, elektronische Anbringen an die Behörde zu stellen, wäre wertlos, wenn sie nicht Hand in Hand ginge mit der Möglichkeit, auch die verlangten Unterlagen elektronisch beizubringen. Das „Standarddokumentenregister“ soll diese Funktion erfüllen: Es handelt sich hierbei nicht um ein neues Register, sondern nur darum, dass im Zentralen Melderegister elektronisch lesbar angemerkt

wird, welche Meldedaten durch Einsicht der lokalen Meldebehörde in die Originalurkunden überprüft wurden und daher als richtig anzusehen sind.

Dies kann auch in der Meldebestätigung durch Anmerkung bei den einzelnen Meldedaten wiedergegeben werden. Die Meldebestätigung kann in Papierform oder elektronisch ausgestellt werden; der Betroffene kann daher ihren Inhalt selbst auch jederzeit elektronisch zur Verfügung haben, und zwar mit der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde, wenn sie vom ZMR elektronisch signiert ist.

Zu Art. 1 (e-GovG) § 19:

Der 5. Abschnitt betrifft Fragen der Datensicherheit bei der elektronischen Kommunikation in Form des online-Zugriffs auf „fremde“ Datenanwendungen innerhalb der Verwaltung: Da derartige Regelungen in Ausübung organisationsrechtlicher Kompetenzen zu treffen sind, wendet sich der 5. Abschnitt nur an Bundesorgane, näherhin an die Bundesminister.

Die bereits unterzeichnete privatrechtliche Vereinbarung zwischen Gebietskörperschaften über den Portalverbund enthält eingehende Regelungen darüber, wie der elektronische Zugriff auf Datenanwendungen anderer Auftraggeber (des öffentlichen Bereichs) „sicher“ im Sinne des § 14 DSGVO 2000 gestaltet werden kann und zwar in einer Umgebung intensiver elektronischer Vernetzung zwischen und innerhalb der Gebietskörperschaften.

Das Funktionieren eines Portalverbundes zwischen (den Organen der) Gebietskörperschaften wird das Führen von elektronischen Verzeichnissen notwendig machen, in welchen die Identifikationsdaten und Berechtigungsprofile der im Portalverbund zugriffsberechtigten Organwalter festgelegt sind. Da dies eine Angelegenheit der inneren Behördenorganisation ist, wird die – notwendige - Schaffung entsprechender Regelungen den hierfür zuständigen Stellen überlassen.

Zu Art. 1 (e-GovG) §§ 20 bis 22:

Wie schon der Titel des 6. Abschnitts zeigt, handelt es sich hierbei um Regelungen über die interne Aktenführung, dies jedoch nur in Fällen, in welchen die geregelten Fragen gleichzeitig auch solche des Verfahrensrechts sind. Die voranschreitende Einführung des sogenannten „elektronischen Aktes“ – im AVG nunmehr als „elektronisches Aktenverwaltungssystem“ bezeichnet - macht zusätzliche Regelungen im Verfahrensbereich notwendig.

Das Amtssiegel ist eine elektronische Signatur, die die Herkunft von einer Behörde aufzeigt. Das Amtssiegel kann auch aus den Attributen des Signaturzertifikats hervorgehen. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Daten hinzugefügt. Das Amtssiegel kann jedoch auch aus vom Zertifikat getrennten, von der Behörde signierten Daten bestehen.² Das Amtssiegel kann insbesondere auch bei der Beglaubigung von Ausfertigungen behördlicher Erledigungen nach § 18 Abs. 4 AVG Verwendung finden.

Die Überprüfbarkeit einer elektronischen Signatur trotz Ausdrucks des signierten Dokuments auf Papier wird dadurch bewirkt, dass der Ausdruck eines Dokuments, das elektronisch in bestimmten Formaten vorliegt - z.B. XML - , jederzeit die Rückverwandlung in das idente elektronische Dokument erlaubt, bei dem die elektronische Signatur sodann auf dem üblichen Weg geprüft werden kann.

Die Aktenvorlage kann zwar nicht als „Zustellung“ im Sinne des Zustellgesetzes verstanden werden, es bietet sich jedoch die Nutzbarmachung des Leistungsangebots der elektronischen Zustelldienste im vorliegenden Zusammenhang an, um eine größtmögliche Flexibilität in der Kommunikation zwischen Behörden (einschließlich der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) zu erreichen, die unter Umständen mit sehr unterschiedlicher technischer Infrastruktur arbeiten. Wesentlich ist es festzuhalten, dass das Original eines Aktes der Akt in jener Form ist, in dem er genehmigt und bei der erzeugenden Behörde archiviert ist. Daraus wird zu folgern sein, dass die Vorlagepflicht nur den Akt in dieser Form betrifft.

Eine wichtige Voraussetzung für die tatsächliche Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist die Aufbewahrung von elektronischen Akten in Standardformaten, die über die Grenzen der Gebietskörperschaften hinweg gleich oder zumindest kompatibel sind. Im Rahmen der in der Rechtsordnung vorgesehenen Möglichkeiten wird daher dafür Sorge zu tragen sein, dass die Festlegung der Eignung von Formaten zwischen den Gebietskörperschaften so abgestimmt wird, dass ihre Verwendung für alle Organe gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Art. 1 (e-GovG) § 25:

Aus einem Gutachten über die hinreichende Sicherheit des eingesetzten Signaturverfahrens müsste hervorgehen, dass sie im Hinblick auf die verwendete Schlüssellänge, die Nichtableitbarkeit von Schlüsseln einer Verwaltungssignatur aus den Schlüsseln einer anderen Verwaltungssignatur, die Nichtverwendbarkeit von widerrufenen Zertifikaten bzw. die Erkennbarkeit des Widerrufs zu einem bestimmten Zeitpunkt, die Möglichkeit, das zu unterzeichnende Dokument in einer für den Benutzer verständlichen Weise zur Anzeige zu bringen und die zumindest auf einer Kennwortverschlüsselung basierende Geheimhaltung der

privaten Inhalte einer mit der Verwaltungssignatur verbundenen Bürgerkarte gegenüber dem Anbieter der Signatur und allen seinen Leuten belegt ist.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 13 Abs. 1 AVG):

Abs. 1 umfasst bereits jetzt die modernen Formen der Kommunikation wie z.B. Telefax, e-mail oder SMS-Nachricht; eine solche Einbringung kommt freilich nur in Betracht, wenn eine entsprechende technische Einrichtung zur Entgegennahme von Anbringen bei einer Behörde tatsächlich in Verwendung steht (Walter/Thienel, MSA Verwaltungsverfahrensgesetze, 15. Aufl. (2002) S. 54). Diesem Umstand soll nunmehr der zweite Satz des Abs. 1 Rechnung tragen.

Durch die Definition des Begriffs der „Kopie“ im vierten Satz des Abs. 1 ist Abs. 9 überflüssig geworden; wie bei unterschiedlichen Kopiertechniken die Unverfälschtheit gewährleistet wird, hängt vom Stand der Technik ab und kann und sollte nicht im Detail geregelt werden, da dies nur zu fortwährender Novellierungsnotwendigkeit führen würde.

Angesichts der steigenden Anzahl unterschiedlicher Kommunikationsformen ist die Statuierung einer Pflicht der Behörde zur Präzisierung der Adressen, unter welchen sie kontaktierbar ist, geboten. Der Begriff der „Adresse“ schließt hiebei die jeweils notwendigen Hinweise auf die Kommunikationsform ein (also z.B. eine bloße e-mail Adresse, aber auch den Zusatz „(Tele)Fax“ zu einer Telefonnummer).

Zu Art. 2 Z 2 (§ 13 Abs. 4 AVG):

Die zunehmende Verbreitung elektronischer Kommunikation mit Hilfe des Internet, in dem die Annahme fremder Identitäten ein weit häufigeres Phänomen ist als in traditionellen Kommunikationsformen, lässt eine präzisere Auseinandersetzung mit dem Themenkreis Identität und Authentizität auch im Verwaltungsverfahren geraten erscheinen. Die eigenhändige Unterschrift erbringt zwar den Nachweis der Echtheit eines Anbringens, doch ist dies in allen Fällen, in welchen nicht mit einer bloßen Wiederholungsidentität das Auslangen gefunden werden kann, nicht ausreichend. Der Nachweis der Echtheit einer Willenserklärung muss in aller Regel durch den Nachweis der Identität dessen, der die Willenserklärung abgibt, ergänzt werden, um rechtlich bedeutsam sein zu können. Dies wird durch die Neufassung des § 13 Abs. 4 deutlicher zum Ausdruck gebracht als bisher.

Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung weist jedoch auch darauf hin, dass die Notwendigkeit eines Nachweises der Nämlichkeit und der Echtheit nicht immer gegeben ist:

Viele Arten von Anbringen, wie z.B. Auskunftsersuchen, die keine personenbezogenen Daten betreffen, werden überhaupt keinen derartigen Nachweis erfordern – werden unter Umständen sogar das Verlangen nach einem derartigen Nachweis verbieten, da die Ermittlung personenbezogener Daten an die Erforderlichkeit in einer konkreten Situation gebunden ist (vgl. § 6 Abs. 1 Z 3 DSG 2000). Andere Anbringen wiederum könnten sogar einen besonders qualifizierten Nachweis der Identität, nämlich den Nachweis einer eindeutigen Identität erfordern, wenn es etwa um den Eingriff in Rechte Dritter geht. Die Bezugnahme im Text auf den Gegenstand des Anbringens sollte diesen Beurteilungsspielraum entsprechend zum Ausdruck bringen.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 13 Abs. 4a AVG):

Diese Bestimmung wird durch das e-GovG ersetzt, das die elektronische Identifikation und Authentifizierung eingehend neu regelt und zwar mit einem über das Verwaltungsverfahren hinausgehenden Anwendungsbereich.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 13 Abs. 5 AVG):

Die textlichen Veränderungen im ersten Satz sind nicht als Abgehen vom bisherigen Regelungsinhalt des Abs. 5 zu verstehen. Es soll vielmehr der Grund für die derzeitige Regelung in allgemeinerer und daher sachlich besser gerechtfertigter Form festgeschrieben werden, sodass der von der jetzigen Regelung intendierte Effekt bei allen vergleichbaren Konstellationen, unabhängig von der jeweils gewählten technischen Form eines Anbringens, in gleicher Weise eintritt.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 13 Abs. 9 AVG):

Der auf die Zulässigkeit des Einscannens von Schriftstücken abzielende bisherige Abs. 9 kann angesichts der allgemeineren Definition des Begriffs der „Kopie“, die sich nunmehr im Abs. 1 befindet, als redundant aufgehoben werden.

Zu Art. 2 Z 6 und 7 (§ 14 Abs. 8 und § 16 Abs. 2 AVG):

Diese Neuregelungen betreffen den Unterschriftersatz auf elektronischen Aktenstücken.

Zu Art. 2 Z 8 und 9 (§ 17 Abs. 1 AVG):

Erl.: Von der Notwendigkeit einer „entsprechenden“ Identifikation ist hier deshalb die Rede, weil – anstelle der eindeutigen Identifikation - nur eine Wiederholungsidentifikation (Art.1 § 2 Z 3 e-GovG) erforderlich ist, wenn dem Einsichtswerber nur solche Daten im Wege der Einsicht zugänglich gemacht werden, die er unter der Wiederholungsidentität der Behörde mitgeteilt hat. Dies wäre etwa bei der online-Einsicht in den Verfahrensstand in einem Einparteienverfahren durchaus denkbar und sinnvoll. Zum Begriff der Wiederholungsidentität vgl. § 2 des e-GovG.

Zu Art. 2 Z 10 (§ 18 AVG):

Die neue Formulierung stellt klar, dass unter „Erledigung“ die interne Dokumentation eines relevanten Vorgangs im Verfahren zu verstehen ist. Die Summe der „Erledigungen“ in einem Verfahren ergibt den Verfahrensakt.

Der geltende § 18 Abs. 1 nennt „Erledigungen“ nur im Zusammenhang mit „Anbringen“. Dies nimmt keine Rücksicht auf amtswegige Verfahren, weshalb der Begriff der „Erledigung“ weiter zu fassen war.

Der Begriff „elektronisches Aktenverwaltungssystem“ soll eine Form der Aktenführung bezeichnen, in dem das Original jeder Erledigung ausschließlich in elektronischer Form vorhanden ist. Da in dieser Umgebung eine eigenhändige Unterschrift des Genehmigenden nicht möglich ist, muss ein elektronisches Äquivalent zum Einsatz kommen, um die von der eigenhändigen Unterschrift erzeugten Rechtswirkungen zu ersetzen. Vornehmlich ist hiezu die sichere elektronische Signatur geeignet, doch wird sie im Behördenbereich in unmittelbarer Zukunft wohl noch nicht flächendeckend zur Verfügung stehen. Deshalb eröffnet der neue § 18 die Möglichkeit, auch andere geeignete Verfahren zum Einsatz zu bringen.

Zu Art. 2 Z 11 (§ 18a AVG):**Zu Abs. 1:**

Der Begriff der „Mitteilung“ wird hier in dem Sinn verwendet, dass die nach außen ergehende „Mitteilung“ von der behördenintern vorhandenen „Erledigung“ zu unterscheiden ist und „über deren Inhalt“ ergeht (Vgl. Walter-Mayer, *Verwaltungsverfahren*⁷, RZ 192).

Die mündliche oder telefonische Mitteilung ist heute oft nicht mehr die effizienteste Methode des Verkehrs mit Verfahrensbeteiligten: Vorausgesetzt dass der Empfänger zum technischen Empfang in der Lage ist, ist vor allem e-mail aber auch Fax oft wesentlich effizienter, da die – immer schwieriger herstellbare – Notwendigkeit der gleichzeitigen Verfügbarkeit für die Kommunikation entfällt. Die neue Regelung erlaubt daher jede Kommunikationsform und verlangt die Auswahl jener an sich geeigneten Kommunikationsmöglichkeit, die insgesamt den geringsten Aufwand verursacht; bei der Beurteilung des Aufwands ist auch der beim Adressaten der Mitteilung verursachte Aufwand in die Betrachtung miteinzubeziehen .

Bei der Auswahl der technischen Form, in der die Behörde mit Beteiligten in Verbindung tritt, sollte der Behörde grundsätzlich größtmögliche Dispositionsfreiheit eingeräumt werden, um eine effiziente und dem Einzelfall optimal angepasste Vorgangsweise zu ermöglichen. Doch ist eine gewisse Klarstellung dahingehend notwendig, wann eine förmlicheres Verfahren der Übermittlung einer behördlichen Äußerung zu verwenden ist. Der Begriff der „Zustellung“ soll daher deutlicher als bisher von der bloß mündlichen Mitteilung oder formfreien Zusendung unterschieden werden. Im Falle einer Zustellung nach Zustellgesetz ist die Wahl der technischen Kommunikationsform an Regeln gebunden (vgl. die Novelle zum Zustellgesetz, insbesondere § 4). Im Falle der bloßen Zusendung hat die Behörde freie Wahl, wie sie ihre Antwort oder Benachrichtigung kommunizieren will. Eine Einschränkung dieser Wahlfreiheit besteht freilich dahingehend, dass keine Adresse für die Kommunikation verwendet werden darf, aus der erkennbar ist, dass sie nicht der Person des Einschreiters zugeordnet ist, wie z.B. Adressen eines Internet-Cafes oder eines öffentlichen Computer-Terminals..

Die Auswahl der situationsangepasst „richtigen“ Kommunikationsform, nämlich „Zusendung“ oder „Zustellung“ ist kein subjektives Recht des Adressaten, sondern nur eine Pflicht der Behörde zu zweckmäßigem Handeln. Dies ergibt sich schon aus dem bewährten Grundsatz der Heilung von Zustellmängeln (§ 7 Zustellgesetz), die dadurch eintritt, dass die Mitteilung dem Adressaten tatsächlich zugekommen ist.

Zu Abs. 2:

Die Unterfertigung der nach außen ergehenden Mitteilung ist von der internen Genehmigung einer Erledigung (§ 18) zu unterscheiden. Bei elektronischen Aktenverwaltungssystemen, bei welchen das Erledigungsoriginal immer nur elektronisch vorhanden ist, bewirkt die elektronische Signatur des Originals auch die Signatur jeder Reproduktion (Vervielfältigung). Für jene elektronischen Aktenverwaltungssysteme, die noch keine elektronischen Signaturen zur Unterzeichnung der (internen) Erledigungen verwenden, bedarf es für die Ausfertigung einer eigenen elektronischen Beglaubigung. Hiefür ist z.B. das elekt-

ronische Amtssiegel geeignet (vgl. § 21 e-GovG). Hinsichtlich der Beweiskraft von Papier-Ausdrucken elektronischer Originale gilt § 22 e-GovG.

Zu Art. 3 Z 1 (Titel des Zustellgesetzes):

Der Gegenstand der Zustellung soll in Hinkunft angesichts der neuen technischen Kommunikationsmedien mit „Dokument“ anstelle von „Schriftstück“ bezeichnet werden (vgl. § 2 Z 4). Dies bedingt eine Änderung des Langtitels des Zustellgesetzes.

Zu Art. 3 Z 2 (§§ 1 bis 6 ZustG):

Zu § 1:

Besondere gesetzliche Regelungen über die Zustellung, wie etwa die Zustellung im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs in der Gerichtsbarkeit gemäß §§ 89a ff GOG, sollen als *leges speciales* weitergelten.

Die Regelungen des Zustellgesetzes sind zwingendes Recht, dh. durch Vereinbarungen nicht abänderbar (SZ 41/12).

Abs. 2 ist deshalb aufzuheben, weil er der mit dem vorliegenden Entwurf angestrebten begrifflichen Trennung von Zusendung und Zustellung nicht entspricht (vgl. die entsprechenden Bestimmungen in § 18a Abs. 1 AVG).. Während nach dem neuen Konzept die Zusendung einer Mitteilung z.B. mit e-mail durchaus zulässig sein soll, wenn die Formlosigkeit der Kommunikation nach Beurteilung der Behörde im konkreten Fall angebracht ist, kann hiedurch keine Zustellung bewirkt werden (außer im Wege des § 7 Zustellgesetz durch Heilung von Zustellmängeln). Die elektronische Zustellung setzt vielmehr die Abholung des Dokuments vom Server eines elektronischen Zustelldienstes unter Nachweis der Identität des Empfängers (mit Hilfe der Bürgerkarte) voraus.

Eine Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden kann insbesondere bei Bestehen entsprechender vertraglicher Regelungen schon derzeit im Inland erfolgen. Dabei ist es uU nicht zwingend erforderlich, dass die Zustellung im Wege österreichischer Behörden vorgenommen wird; es kann auch die direkte Postzustellung zulässig sein. Der bisherige Wortlaut ("durch sie", d.s. die österreichischen Behörden) scheint daher mit den derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten nicht mehr überein zu stimmen, weshalb vorgeschlagen wird, die Formulierung dahingehend zu ändern, dass für jede Zustellung eines Dokuments ausländischer Behörden das Zustellgesetz, und zwar näherhin § 12, zur Anwendung kommt, der seine Subsidiarität gegenüber besonderen völkerrechtlichen Vereinbarungen ausdrücklich ausspricht.

Zu § 2 Z 2:

Das ZustG fasste bereits bisher mit seiner weitgehend – wenn auch nicht ausschließlich (vgl. § 13 Abs. 1 ZustG) – verwendeten Bezeichnung „Behörde“ Gerichte und Verwaltungsbehörden terminologisch zusammen (Walter/Mayer, Zustellrecht [1983], § 1 Anm. 1). Eine entsprechende Begriffsbestimmung erscheint zweckmäßig.

Zu § 2 Z 3:

Das ZustG enthält Bestimmungen, die sich – ohne ersichtlichen Grund – teils nur an die Parteien (vgl. § 8 Abs. 1 ZustG), teils an die Parteien und Beteiligten richten (vgl. § 10 ZustG). Diese Inkonsistenz soll beseitigt werden; der Begriff „Partei“ im Sinne des ZustG soll künftig neben den Parteien auch die Beteiligten des von der Behörde (Z 1) durchzuführenden Verwaltungsverfahrens umfassen.

Zu § 2 Z 4:

Im derzeit geltenden Zustellgesetz wird mehrfach der Begriff des „Schriftstücks“ verwendet. Für elektronische Nachrichten scheint dieser Begriff zu eng, weshalb auch der allgemeinere Begriff „Dokument“ in die Terminologie des Zustellgesetzes eingeführt wird, um den Aspekt der inhaltlichen Nachweisbarkeit von zuzustellenden Nachrichten in den Vordergrund zu rücken gegenüber der technischen Form ihrer Darstellung. Durch die weite Definition des Begriffs „Dokument“ soll klargestellt werden, dass darunter nicht nur Schriftstücke im engeren Sinn, sondern alle Aufzeichnungen (also zB auch Pläne oder Fotos) zu verstehen sind (vgl. dazu auch Walter/Mayer, Zustellrecht [1983] § 1 Anm. 7). Der Begriff „elektronisches Dokument“ wird im übrigen bereits jetzt in § 4 Abs. 3 des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999 verwendet, ist jedoch vor allem in der in der deutschen Rechtssprache gebräuchlich (vgl. zB § 130a dZPO).

Zu § 2 Z 6 und 8:

Der zentrale Begriff der „Adresse“ bedarf einer Definition, die sämtliche Kommunikationsformen berücksichtigt. Neben den für das physische Auffinden an einem Ort notwendigen Angaben muss der Adressbegriff auch die für das virtuelle Erreichen einer Person notwendigen Daten umfassen.

Die Abgrenzung zwischen der traditionellen „postalischen“ Form der Zustellung und der elektronischen Zustellung wird rechtstechnisch dadurch erreicht, dass die „Abgabestelle“ als örtlich definierte Zustelladresse von der nur virtuell definierten „elektronischen Zustelladresse“ unterschieden wird.

Zu § 2 Z 11:

Im Hinblick auf die Liberalisierung der Dienstleistungen war der Begriff des „elektronischen Zustelldienstes“ so zu fassen, dass jede geeignete – öffentliche oder private – Institution bei Erfüllung der im § 28 genannten Voraussetzungen mit dieser Funktion betraut werden kann. Für den Bereich der traditionellen „postalischen“ Zustellung wird hinsichtlich der mit der Zustellung betrauten Stellen auf die Regelungen des Postgesetzes zurückgegriffen.

Zu § 4:

Bei der Bestimmung des technischen Verfahrens der Zustellung wird sich die Behörde zunächst an ihrer eigenen technischen Ausstattung zu orientieren haben: Wenn sie ein elektronisches Aktenverwaltungssystem betreibt, wird der für die gesamte staatliche Aufgabenbesorgung geltende Grundsatz der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis verlangen, dass von der elektronischen Zustellung nach dem Abschnitt III soweit als möglich Gebrauch gemacht wird.

Im übrigen muss nicht immer eine gleichartige technische Ausstattung bei der Behörde und beim Empfänger vorhanden sein, um von technisch effizienten Kommunikationsmechanismen Gebrauch machen zu können: Durch Zwischenschaltung eines elektronischen Zustelldienstes, der in seinem Leistungsangebot in aller Regel mehrere technisch unterschiedliche Kommunikationsformen anbieten wird, kann eine unterschiedliche technische Ausstattung der ursprünglichen Kommunikationspartner ausgeglichen werden.

Oberstes Gebot soll bei der Zustellung Effizienz, Praktikabilität und Verwendungskomfort für die am Zustellvorgang Beteiligten sein, weshalb einem besonderen Adress-Wunsch des Empfängers möglichst Rechnung zu tragen ist. Eine Einschränkung besteht nur dahingehend, dass bei der Zustellung mit Nachweis darauf geachtet werden muss, dass eine Adresse bestimmt wird, die „nachweisfähig“ ist. Die Zustellung mit Hilfe eines elektronischen Zustelldienstes erfüllt dieses Erfordernis jedenfalls; ein Zustellversuch mit e-mail erfüllt dieses Erfordernis jedoch nicht.

Der Betroffene kann in einem Verfahren auch die direkte Zustellung von Mitteilungen an eine Fax-Adresse verlangen. Wenn die Behörde allerdings vermeint, einen Zustellnachweis zu benötigen, wird diese Form der Zustellung nicht verfügt werden können, da ein Zustellnachweis bei Übersendung mittels Fax nicht erbracht werden kann.

Wenn die Behörde von sich aus von einer Fax-Adresse Gebrauch machen will zur Übersendung einer Mitteilung, muss sie sich dessen bewusst sein, dass diese Adresse eigentlich nur zur Zusendung geeignet ist; allerdings würde ein daraus resultierender Zustellmangel durch tatsächliches Zukommen heilen.

Um den verwaltungsreformatorischen Effekt der elektronischen Zustellung möglichst häufig nutzbar zu machen, muss dem Vorhandensein einer bei einem Zustelldienst eingetragenen elektronischen Adresse besonderer Stellenwert zuerkannt werden. Der vorliegende Entwurf räumt einer solchen Adresse Vorrang vor einer räumlich bestimmten Adresse (Abgabestelle) ein, es sei denn, dass eine Abgabestellen-Adresse im laufenden Verfahren ausdrücklich als einzig erwünschte Zustelladresse der Behörde benannt worden wäre. Dieser Vorrang der elektronischen Adresse ist dadurch gerechtfertigt, dass sie schneller als jede andere Adresse und von überallher erreichbar sowie im vorliegenden System besonders „sicher“ in dem Sinn ist, dass nur der durch die Bürgerkarte eindeutig ausgewiesene Empfänger das Schriftstück in Empfang nehmen kann. Nur angemerkt sei, dass ein besonderer Anreiz zur Anmeldung bei einem Zustellservice dadurch gegeben werden könnte, dass in den e-Government-fähigen Antrags-Web-Formularen eine eigene Funktion eingerichtet wird, die unter einem die Anmeldung beim Zustelldienst gestattet.

Hat der Betroffene mehrere Zustelladressen bei einem Zustelldienst gemeldet, so ist entsprechend § 31 Abs. 1 letzter Satz vorzugehen, wonach die Verständigung an alle Zustelladressen (gleichzeitig) zu senden ist.

Bei einem elektronischen Zustelldienst kann der Betroffene im übrigen sehr wohl eine Faxadresse als Verständigungsadresse für die Benachrichtigung von der Bereitstellung des mit Nachweis zuzustellenden Schriftstücks auf dem Server des Zustelldienstes angeben: In dieser Konstellation wird der Nachweis beim Abholen vom Server mittels Bürgerkarte erbracht - die Kommunikationsformen für die Übersendung der Verständigung und für die Abholung können durchaus verschieden sein.

Der Absatz 3 des Entwurfs, der die ersatzweise Heranziehung jeder bekannten Adresse erlaubt, erstreckt sich nur auf Adressen von Abgabestellen. Bei elektronischen Adressen kann nicht mangels einer bei einem Zustelldienst gemeldeten elektronischen Adresse auf andere (bekannte) elektronische Adressen ausgewichen werden. Die „Zustellung“ unter Verwendung einer solchen Adresse könnte nur im Wege der

Heilung von Zustellmängeln durch „tatsächliches Zukommen“ (§ 7) des zuzustellenden Schriftstücks bewirkt werden.

Die ausdrückliche Benennung einer Zustelladresse einschließlich der Evidenthaltung temporärer oder dauernder Abwesenheit soll auch für Abgabestellen (örtlich definierte Zustelladressen) von Zustelldiensten als Service mit rechtlicher Bedeutsamkeit angeboten werden können.

Veränderungen von Adressen könnten zentral bei einem Zustelldienst gemeldet werden und müssten dann nicht bei den unterschiedlichsten Behörden bekannt gegeben werden. Dadurch könnte der für die Evidenthaltung von Adressänderungen bei den Behörden notwendige Aufwand verringert und den Bürgern eine einfache und effiziente Möglichkeit des Umgangs mit Adressänderungen zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 5:

Durch diese Regelung soll die Verantwortung zwischen Behörde und Zustelldienst klar abgegrenzt werden. Die Zustellverfügung ist kein Bescheid. Schon aus § 18a Abs. 1 AVG ergibt sich, dass der Empfänger keinen subjektiven Rechtsanspruch auf die Übermittlung von Mitteilungen der Behörde in einer bestimmten Form hat; dies gilt sowohl für die Frage, ob die bloße Zusendung genügt oder eine Zustellung erforderlich ist, als auch hinsichtlich der unterschiedlichen Arten der Zustellung.

Die allfällige Mithilfe des Zustelldienstes bei der Feststellung der Zustelladresse wird sich vor allem auf die Feststellung des Vorhandenseins einer elektronischen Zustelladresse beziehen, kann aber auch die Feststellung einer Hauptwohnsitzadresse durch Anfrage im Zentralen Melderegister betreffen.

Das Erfordernis einer möglichst eindeutigen Bezeichnung des Empfängers soll eine eindeutigere Rechtsgrundlage als bisher dafür schaffen, dass in manchen Fällen das Geburtsdatum als Identifikationsdatum des Empfängers in der Adressierung angeführt wird. Die Datenschutzkommission hat mehrfach entschieden, dass dies dann zulässig ist, wenn nach dem Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks (z.B. ein Strafbescheid) die eindeutige Bezeichnung des Empfängers besonders wichtig ist. Im Bereich der elektronischen Zustellung tritt dieses Problem nicht auf, da die eindeutige Identifikation durch das für die Zustellung geltende bereichsspezifische Personenkennzeichen bewirkt wird, dessen „Besitz“ der Empfänger bei der Abholung mit Hilfe der Bürgerkarte nachweist.

Die besondere Anordnung einer „Zustellung zu eigenen Händen“ (§ 21) ist bei der elektronischen Zustellung nicht relevant, da jede elektronische Zustellung nach dem im Abschnitt III festgelegten Konzept durch das Erfordernis der Abholung mit Hilfe der Bürgerkarte eine Zustellung „zu eigenen Händen“ ist.

Zu § 5a:

Der bisherige § 5 ZustG („Ausstattung von Schriftstücken“) soll im Interesse größerer Flexibilität in eine Verordnungsermächtigung umgewandelt werden.

Zu § 6:

Zur Neuformulierung vgl. Walter/Mayer, Zustellrecht, § 7 Anm. 5.

Zu Art. 3 Z 3 und 4 (§§ 8a und 9 ZustG):

Der vorgeschlagene § 9 entspricht §§ 8a und 9 ZustG. Durch den dem Abs. 2 neu angefügten dritten Satz soll möglichen gemeinschaftsrechtlichen Bedenken gegen das Erfordernis eines Hauptwohnsitzes im Inland Rechnung getragen werden; vgl. § 9 Abs. 4 VStG.

Zu Art. 3 Z Z 5 (Überschrift des Abschnitts II des Zustellgesetzes):

Durch diese Bezeichnung wird klargestellt, dass dieser Abschnitt nur die Zustellung an eine räumlich (örtlich) bestimmte Adresse regelt, also die bisher übliche „postalische“ Zustellung.

Zu Z 6 (Aufhebung von § 13 Abs. 6, § 17a und § 26a):

§ 13 Abs. 6 wird durch § 4 Abs. 3 ersetzt.

Die §§ 17a und 26a werden aufgehoben, da die elektronische Zustellung zusammenfassend im neuen Abschnitt III geregelt wird.

Zu Art. 3 Z Z 7 bis 9 (neuer Abschnitt III des Zustellgesetzes):

Zu § 28 (neu):

Im Sinne der Dienste-Liberalisierung müssen der Mindestumfang der Leistungen eines elektronischen Zustelldienstes und die Kriterien dafür, wann von der grundsätzlichen Eignung eines Bewerbers ausgegangen werden darf, im Gesetz festgelegt werden.

Zu § 29 (neu):

Die Anwendung der für das österreichische e-Government-Konzept grundlegenden Bürgerkarten-Funktion garantiert auch im Bereich der Zustellung, dass nur Berechtigte als Empfänger von behördlichen Zustellungen auftreten können: Die eindeutige elektronische Identifikation wird durch die sog. „Personenbindung“ – eine Referenzierung der aus der (eindeutigen) ZMR-Zahl gebildeten Stammzahl - bewirkt, die Authentifizierung durch elektronisches Signieren bei der Abholung, wodurch zugleich ein Zustellnachweis erzeugt werden kann.

Ein weiteres Anliegen im Hinblick auf möglichst qualitätsvolles e-Government ist in der Förderung sicherer, d.h. verschlüsselter Datenverwendung, zu sehen. Zustelldienste haben ihren Benutzern diese Möglichkeit jedenfalls anzubieten.

Zu § 30 (neu):

Die Übergabe einer bei der Behörde elektronisch erzeugten Mitteilung an den Zustelldienst und die Generierung der hiebei notwendigen Zusatzinformationen wird im e-Government-Konzept der elektronischen Zustellung durch einen eigenen Programm-Modul betreut, durch den die notwendigen Einzelschritte so weit als möglich automationsunterstützt vorgenommen werden.

Der Empfänger kann durch die notwendigen Angaben beim Zustelldienst bewirken, dass die ihm zustellenden behördlichen Schriftstücke schon von der Behörde inhaltlich verschlüsselt an den Zustelldienst weitergegeben werden, so dass der Inhalt solcher Dokumente tatsächlich nur der Behörde und dem Empfänger bekannt werden kann.

Zu § 31 (neu):

Zunächst ist festzuhalten, dass eine dem geltenden § 26a Zustellgesetz vergleichbare Regelung in den Entwurf nicht aufgenommen wurde, da bezweifelt werden darf, dass sie Sinn macht: Eine völlig formlose elektronische „Zustellung“ etwa durch Abschicken einer Nachricht in einem e-mail ist technisch/organisatorisch so wenig verlässlich, dass sie mit der postalischen Zusendung an eine Abgabestelle ohne Zustellnachweis nicht ohne weiteres vergleichbar ist – eine e-mail-Adresse wird ungleich leichter und spurloser geändert oder aufgegeben als eine Wohn- oder Geschäftsadresse. Es wird daher vorgeschlagen – trotz Beibehaltung der Zustellung an eine Abgabestelle ohne Zustellnachweis –, im Bereich der elektronischen Zustellung eine formlosere elektronische Zusendung als die in diesem Abschnitt III dargestellte nicht als „Zustellung“ anzuerkennen.

Da bei der elektronischen Zustellung das Abholen des zuzustellenden Dokuments durch den Empfänger mühelos und sofort erfolgen kann, sofern nur seine technische Ausstattung funktionstüchtig ist, konnte ohne Nachteil für den Empfänger auf den – für die Zustellung an eine Abgabestelle typischen – Versuch der tatsächlichen Übergabe des Dokuments verzichtet werden.

Was den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirkungen der Zustellung betrifft, standen mehrere Alternativlösungen zur Diskussion: Die Zustellung mit Versendung der (ersten) Verständigung, verbunden mit einer Verlängerung jener Rechtsmittelfristen, die sehr kurz – z.B. 2 Wochen – bemessen sind, hätte eine einfache und klare Regelung bedeutet, die durch die Verlängerung der Rechtsmittelfristen auf einen einheitlichen Standard von 4 Wochen für den Betroffenen auch keine greifbaren Nachteile mit sich gebracht hätte. Da eine Verlängerung der kurzen Rechtsmittelfristen des AVG in den Vorverhandlungen mit den Ländern und Gemeinden jedoch auf vehementen Widerstand gestoßen ist, geht die nunmehr gewählte Lösung von Folgendem aus:

Im rein postalischen Zustellverfahren ist mit einem Postenlauf von 3 bis 4 Tagen von der Behörde bis zum Empfänger zu rechnen. Wenn zu diesen 4 Tagen 2 Tage und 24 Stunden für die elektronischen Verständigungen hinzugezählt werden, kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die (postalische) Verständigung an die Abgabestelle spätestens eine Woche nach der elektronischen Absendung der ersten Verständigung beim Empfänger eintrifft. Das Abstellen auf diesen Zeitpunkt empfindet sich auch deshalb, weil er exakt dokumentierbar ist und weil außerdem durch die postalische Zusendung der Verständigung der Betroffene davon, dass ein zuzustellendes Dokument zur Abholung bereitliegt, mit demselben Ausmaß an Sicherheit Kenntnis erlangt hat wie bei der traditionellen postalischen Zustellung an eine Abgabestelle.

Um die Folgen des Risikos zu minimieren, dass der Empfänger an der dem Zustelldienst für die Verständigung genannten elektronischen Adresse wegen technischer Schwierigkeiten nicht erreichbar ist oder dass der Empfänger seinen elektronischen „Briefkasten“ nicht rechtzeitig einsieht, wird die elektronische Verständigung einmal wiederholt und sodann eine „postalische“ Verständigung angeschlossen. Durch diese Verständigung an seine Abgabestelle wird der Empfänger – in gleicher Weise wie bei der postalischen Zustellung – in die Lage versetzt, das zuzustellende Dokument abzuholen. Technische Schwierigkeiten bei der Entgegennahme der elektronischen Verständigung spielen infolge der postalischen Ver-

ständigung keine Rolle: Da der technische Pfad der elektronischen Verständigung (z.B. e-mail, SMS, Telefon, Voice-mail, FAX etc.) keineswegs ident sein muss mit dem technischen Kommunikationsweg, in dem das zuzustellende Dokument vom Server abgeholt wird, besteht kein Grund, die elektronische Zustellung an diesem Punkt abzubrechen und den ganzen Zustellvorgang von Neuem postalisch zu beginnen. Dies wäre eine unnötige Erschwernis für die Behörde und vor allem auch für den Betroffenen, für den ein geeignetes Datenendgerät zur elektronischen Abholung des Dokuments in aller Regel leichter erreichbar sein wird als das Postamt, auf dem er ein hinterlegtes ausgedrucktes Schriftstück abholen müsste, wenn er zum Zeitpunkt der Postzustellung nicht an der Abgabestelle anwesend ist. Darüberhinaus wäre der Neubeginn eines postalischen Zustellverfahrens unnötiger Zeitverlust, der gerade im Wirtschaftsbereich, aus dem mit Sicherheit zunächst die meisten Nutzer zu erwarten sind, einen negativen Effekt hätte und die Brauchbarkeit der elektronischen Zustellung beeinträchtigen würde. Es ist daher mit Nachdruck für diese verwaltungsreformatrische Lösung einzutreten.

Um die Akzeptanz eines neuen Zustellverfahrens jedoch zu erleichtern, soll demjenigen, der sich gegenüber einem elektronischen Zustelldienst zur Entgegennahme elektronischer Zustellungen bereit erklärt hat, die Möglichkeit gegeben werden, die elektronische Zustellung durch Erklärung über die Unerreichbarkeit zeitweise auszuschließen. Für das sichere Funktionieren des vorgeschlagenen Systems ist diese zusätzliche Vorkehrung nicht notwendig, doch soll sie das Vertrauen in die faire Abwicklung elektronischer Zustellungen zusätzlich erhöhen helfen.

Auch beim vorliegenden Konzept der elektronischen Zustellung ist vorgesehen, dass im Falle der länger dauernden Abwesenheit von der Abgabestelle, so wie bei der postalischen Zustellung, keine Zustellung bewirkt werden kann. Da im Rahmen der elektronischen Zustellung der „postalischen“ Verständigung an der Abgabestelle bei Nichtabholung zentrale Bedeutung zukommt, macht es Sinn, eine längere Abwesenheit von der Abgabestelle im vorliegenden Zusammenhang zu relevieren: Während die technische Unerreichbarkeit durch die postalische Verständigung von der Hinterlegung des zuzustellenden Dokuments neutralisiert wird, verhindert die längere Abwesenheit von der Abgabestelle, dass diese Maßnahme greift; für diesen Fall war daher besondere Vorsorge zu treffen. Die Regelung entspricht weitgehend der parallelen Regelung des § 17 Abs. 3 für die Zustellung an eine Abgabestelle.

Die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG gegen die unverschuldete und unvorhersehbare Versäumnis der ab dem Zeitpunkt der Zustellung laufenden Rechtsmittelfrist besteht im vorliegenden Fall ebenso wie bei der herkömmlichen Form der Zustellung.

Zu § 32 (neu):

Die Verhinderung unbefugten Zugriffs im Rahmen der Abholung wird dadurch bewirkt, dass der Abholende sich mit der Bürgerkarte elektronisch ausweisen muss.

Um technische Probleme der Übertragung und der Lesbarkeit möglichst gering zu halten, hat der Zustelldienst die Pflicht, zum einen eine Hotline zur Pannenbekämpfung zu unterhalten (vgl. § 28), und zum anderen die Herstellung und Übermittlung alternativer Ausfertigungen (Kopien) des zuzustellenden Schriftstücks als Dienst bereitzustellen. Auf diese Weise sollte es dem Empfänger jedenfalls möglich sein, rechtzeitig Kenntnis vom Inhalt des zuzustellenden Dokuments zu erhalten. Im Extremfall – etwa länger dauernder Ausfall des Kommunikationssystems des Zustelldienstes – wäre ein Zurückgreifen auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung denkbar.

Zu § 33 (neu):

Eine automatisiert ausgelöste Signatur zum Nachweis der Zustellung wird vor allem für Unternehmen und sonstige Empfänger von Interesse sein, die üblicherweise unter einem große Mengen von Zustellstücken in Empfang nehmen. Hier wäre die händische Eingabe einer elektronischen Signatur bei jedem einzelnen übernommenen Stück ein unpraktikabler Aufwand. Eine ohne manuelles Eingeben eines Signaturcodes ausgelöste elektronische Signatur müsste als Sicherheitselement die Aktivierung mit Hilfe einer Karte oder eines Host-Sicherheits-Moduls enthalten.

Beim elektronischen Nachweis einer erfolgten Zustellung liegt der Unterschied zur sonstigen elektronischen Zustellung nur mehr darin, dass die Behörde, deren Schriftstück zuzustellen war, vom Zustelldienst ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Empfänger den Abholvorgang nachweisbar eingeleitet hat. Es liegt in der Logik des angewandten Kommunikationsmediums, dass ein Zugriff auf das hinterlegte Schriftstück angesichts des Erfordernisses der eindeutigen Identifikation und Authentifikation immer nur mit der „Unterschrift“ (elektronischen Signatur) des Empfängers möglich ist. Das Vorliegen dieser Unterschrift wird für einen konkreten Abholvorgang vom Zustelldienst dokumentiert und in der Folge, wenn nötig, als Zustellnachweis weiterverwendet.

Im übrigen bewirken die eingesetzten technischen Verfahren bei der im 3. Abschnitt geregelten elektronischen Zustellung, dass ein dem Rückschein RSb vergleichbarer Nachweis keinen Sinn machen würde –

bei elektronischer Zustellung mit Einsatz der Bürgerkarten-Funktion hat der Zustellnachweis immer die Qualität eines RSa-Rückscheins.

Zu Art. 4 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):

Der Einsatz der Bürgerkartenfunktion und des damit verbundenen Instrumentariums zur Einbringung elektronischer Anträge (z.B. die über das Portal „help.gv.at“ erreichbaren behördlichen Web-Formulare) wird für die öffentliche Verwaltung erhebliche Vereinfachungen und damit Einsparungseffekte bringen. Es scheint sachlich nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar geboten, einen Teil dieser Einsparungen an die Bürger/Unternehmen durch Gebührenbefreiung weiterzugeben, auch um sie zur vermehrten Verwendung dieses neuen Kommunikationsweges zu motivieren.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

3. Abschnitt:

3. Abschnitt:

Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Anbringen

Anbringen

§ 13. (1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich oder telephonisch eingebracht werden. Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

§ 13. (1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden oder sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich eingebracht werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist. Einem schriftlichen Anbringen ist unabhängig von der technischen Einbringungsform jedes Anbringen gleichzuhalten, dessen Inhalt im Original oder zumindest in Kopie zum Akt genommen werden kann. Als Kopie gilt jede inhaltlich unverfälschte Wiedergabe des Originals. Telefonische Anbringen sind wie mündliche Anbringen zu behandeln. Die schriftliche Bestätigung eines mündlichen Anbringens kann aufgetragen werden. Die Behörde hat die Adressen sowie die allenfalls bestehenden besonderen technischen Voraussetzungen, unter welchen sie Anbringen entgegennimmt, durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet kundzutun.

(2) Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen.

unverändert

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

unverändert

(4) Weist ein schriftliches Anbringen keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, so kann die Behörde, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift auftragen, und zwar mit der Wirkung, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist nicht mehr behandelt wird. Mit gleicher Wirkung kann auch die schriftliche Bestätigung eines mündlichen oder telephonischen Anbringens aufgetragen werden.

Geltende Fassung

von Verfahrensbeteiligten im elektronischen Verkehr mit der Behörde darf diese die ZMR-Zahl (§ 16 Abs. 4 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992) als Ausgangsbasis für eine verwaltungsbereichsspezifisch unterschiedliche, abgeleitete und verschlüsselte Personen-kennzeichnung verwenden. Die ZMR-Zahl darf auch auf den im elektronischen Verwaltungssystem für die Sozialversicherung (ELSY, § 31a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) verwendeten Chipkarten als Ausgangszahl für die eindeutige Identifikation des Karteninhabers bei der Anwendung der elektronischen Signatur und der Verschlüsselung gespeichert werden. Die ZMR-Zahl darf von der Behörde anlässlich der elektronischen Identifikation nicht aufgezeichnet werden.

(5) Zur Entgegennahme mündlicher oder telefonischer Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden verpflichtet. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind bei der Behörde durch Anschlag kundzumachen. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

(6) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Verhandlung zu nehmen.

(7) Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

(9) Die Behörde kann Anbringen und andere das Verfahren betreffende Unterlagen mit automationsunterstützter Datenverarbeitung erfassen. Diese Erfassung beeinträchtigt nicht die Beweiskraft, sofern sichergestellt ist, dass die so erfassten Unterlagen nachträglich nicht verändert werden können.

Niederschriften

§ 14. (1) Mündliche Anbringen von Beteiligten sind erforderlichenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten. Niederschriften über Verhandlungen (Verhandlungsschriften) sind derart abzufassen, daß bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird.

(2) Jede Niederschrift hat außerdem zu enthalten:

1. Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung und, wenn schon früher der Inhalt bezüglich der

Vorgeschlagene Fassung

den Nachweis der Nämlichkeit des Anbringers und der Echtheit des Anbringens notwendig, so ist, falls dieser Nachweis fehlt, die Erbringung in geeigneter Form unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Anbringen nicht mehr behandelt wird.

(5) Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden, es sei denn, dass ein schriftliches Anbringen bei der Behörde in einer Form einlangt, die die Feststellung des Zeitpunkts des Einlangens ermöglicht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten sind von der Behörde durch Anschlag an der Amtstafel sowie im Internet kundzumachen.

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert
Dieses Dokument wurde mittels Mail vom Verfasser zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Amtshandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache;	
2. Die Bezeichnung der Behörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Beteiligten und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen;	<i>unverändert</i>
3. die eigenhändige Unterschrift des Leiters der Amtshandlung.	<i>unverändert</i>
(3) Die Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen, wenn sie nicht darauf verzichten, zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen; wenn ein technisches Hilfsmittel verwendet wurde (Abs. 7), kann ihr Inhalt auch auf andere Weise wiedergegeben werden. Der Leiter der Amtshandlung kann auch ohne Verzicht von einer Wiedergabe absehen; die beigezogenen Personen können diesfalls bis zum Schluß der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben.	<i>unverändert</i>
(4) In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchgestrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen der beigezogenen Personen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einen Nachtrag aufzunehmen und gesondert zu unterfertigen.	<i>unverändert</i>
(5) Die Niederschrift ist von den beigezogenen Personen durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen; dies ist nicht erforderlich, wenn der Amtshandlung mehr als 20 Personen beigezogen worden sind. Unterbleibt die Unterfertigung der Niederschrift durch eine beigezogene Person, so ist dies unter Angabe des dafür maßgebenden Grundes in der Niederschrift festzuhalten.	<i>unverändert</i>
(6) Den beigezogenen Personen ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Niederschrift auszufolgen oder zuzustellen.	<i>unverändert</i>
(7) Die Niederschrift oder Teile davon können unter Verwendung eines technischen Hilfsmittels oder in Kurzschrift aufgenommen werden. Die Angaben gemäß Abs. 2, die Feststellung, daß für die übrigen Teile der Niederschrift ein technisches Hilfsmittel verwendet wird, und die Tatsache der Verkündung eines mündlichen Bescheides sind in Vollschrift festzuhalten. Die Aufzeichnung und die in Kurzschrift aufgenommenen Teile der Niederschrift sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen. Die beigezogenen Personen können bis zum Schluß der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung der Übertragung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben. Wird eine solche Zustellung beantragt, so darf die Aufzeichnung frühestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist, ansonsten	<i>unverändert</i>

Geltende Fassung

hestens einen Monat nach erfolgter Übertragung g-
löscht werden.

(8) Niederschriften, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung, insbesondere unter Einsatz von Textverarbeitungsprogrammen, erstellt worden sind, bedürfen nicht der Unterschrift des Leiters der Amtshandlung und der beigezogenen Personen, wenn sichergestellt ist, dass auf andere Weise festgestellt werden kann, dass der Leiter der Amtshandlung den Inhalt der Niederschrift bestätigt hat. Es gilt Abs.3 letzter Halbsatz.

§ 15. Soweit nicht Einwendungen erhoben wurden, liefert eine gemäß §14 aufgenommene Niederschrift über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung vollen Beweis. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges bleibt zulässig.

Aktenvermerke

§ 16. (1) Amtliche Wahrnehmungen und Mitteilungen, die der Behörde telephonisch zugehen, ferner mündliche Belehrungen, Aufforderungen und Anordnungen, über die keine schriftliche Ausfertigung erlassen wird, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Behörde in Betracht kommen, sind, wenn nicht anderes bestimmt und kein Anlaß zur Aufnahme einer Niederschrift gegeben ist, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.

(2) Der Inhalt des Aktenvermerks ist vom Amtorgan durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen. Vom Erfordernis der Unterschrift kann jedoch abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Amtorgan auf andere Weise festgestellt werden kann.

Akteneinsicht

§ 17. (1) Die Behörde hat, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten; die Parteien können sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann Akteneinsicht auch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung gestattet werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein

Vorgeschlagene Fassung

(8) Niederschriften in elektronischen Aktenverwaltungssystemen bedürfen nicht der Unterschrift einer zur Amtshandlung beigezogenen Person, wenn der Leiter der Amtshandlung den Inhalt der Niederschrift bestätigt hat und die beigezogene Person keine Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift gemäß Abs.3 letzter Halbsatz erhoben hat.

unverändert

unverändert

(2) Der Inhalt des Aktenvermerks ist vom Amtorgan durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen. Hinsichtlich des Ersatzes der Unterschrift des Amtorgans in elektronischen Aktenverwaltungssystemen gilt § 18.

Akteneinsicht

§ 17. (1) Die Behörde hat, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten; die Parteien können sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann Akteneinsicht auch im Wege des automationsunterstützten Direktzugriffs gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die entsprechende Identifikation des Einsichtswerbers und die Authentifizierung des Einsichtersuchens.

unverändert

unverändert

Original-Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

(4) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein *unverändert*

Geltende Fassung

kein Rechtsmittel zulässig.

Erledigungen

§ 18. (1) Die Behörde hat Anbringen soviel als möglich, insbesondere im Fall von Belehrungen und vorläufigen informativen Verhandlungen, mündlich oder telephonisch zu erledigen und den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung, wenn nötig, in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten.

(2) Die Genehmigung einer Erledigung erfolgt durch die Unterschrift des Genehmigenden. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß derjenige, der die Genehmigung erteilt hat, auf andere Weise festgestellt werden kann.

(3) Erledigungen haben schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von der Partei verlangt wird. Schriftliche Erledigungen können zugestellt oder telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax übermittelt werden. Im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise können schriftliche Erledigungen dann übermittelt werden, wenn die Partei dieser Übermittlungsart ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn sie Anbringen in derselben Weise eingebracht und dieser Übermittlungsart nicht gegenüber der Behörde ausdrücklich widersprochen hat.

(4) Jede schriftliche Erledigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, haben schriftliche Erledigungen auch die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten. An die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Erledigung mit dem Erledigungstext des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 enthält. Näheres wird durch Verordnung geregelt. Werden schriftliche Erledigungen vom Verfasser des Originals des

Vorgeschlagene Fassung**Erledigungen**

§ 18. Alles für den Verfahrensausgang wesentliche Geschehen, insbesondere wesentliche Anbringen von Beteiligten und Mitteilungen der Behörde, ist im Akt zu dokumentieren. Der Inhalt der behördlichen Verfahrenshandlungen ist von dem nach den internen Geschäftsordnungsvorschriften Genehmigungsberechtigten durch eigenhändige Unterzeichnung der zur Dokumentation erstellten internen Aktenstücke (Erledigungen) zu beurkunden. In elektronischen Aktenverwaltungssystemen hat diese Beurkundung durch sichere elektronische Signatur oder durch sonstige geeignete Verfahren zu geschehen, die durch technische und organisatorische Maßnahmen mit hinlänglicher Sicherheit gewährleisten, dass die Nachweisbarkeit der Identität des Genehmigenden und der Authentizität des Genehmigungsvorgangs sowie die Unverfälschbarkeit des genehmigten Inhalts gegeben sind.

Behördliche Mitteilungen

§ 18a. (1) Die im Zuge eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz an die Beteiligten ergehenden Mitteilungen der Behörde über den Inhalt von Erledigungen sind, soweit keine besonderen Formvorschriften hierfür bestehen, in jener Form vorzunehmen, die für die Behörde und den Adressaten den insgesamt geringsten Aufwand verursacht und nach den der Behörde zur Verfügung stehenden Informationen vom Adressaten empfangen werden kann. Wenn infolge der Wichtigkeit der Mitteilung aus Sicht der Behörde besondere Vorsorge dafür zu treffen ist, dass sie den Adressaten tatsächlich erreicht, insbesondere wenn dafür ein Nachweis erforderlich ist, hat die Behörde die Mitteilung zuzustellen.

(2) Behördliche Mitteilungen haben schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von einer Partei verlangt wird.

Eine schriftliche Mitteilung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Sie kann ferner entweder vom Genehmigenden eigenhändig unterzeichnet oder als von der Kanzlei beglaubigte Ausfertigung der Erledigung gemäß Abs. 1 ergehen. Bei Verwendung elektronischer Aktenverwaltungssysteme, tritt an die Stelle der eigenhändigen Unterzeichnung die nach Abs. 1 zulässige Fertigung durch den Genehmigenden; das Anbringen eines elektronischen Amtssiegels hat die Wirkung der Beglaubigung einer Ausfertigung durch die Kanzlei.

Geltende Fassung

digungen vervielfältigt, so bedarf nur das Original der Unterschrift oder der Beglaubigung. Schriftliche Erledigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden sind oder die telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(5) Für Bescheide gilt der III. Teil, für Ladungsbescheide überdies § 19.

§ 33. (1) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so ist der nächste Werktag letzter Tag der Frist.

(3) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Für Bescheide gilt der III. Teil, für Ladungsbescheide überdies § 19.

unverändert

unverändert

(3) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet. Wird einem elektronischen Zustelldienst ein Dokument zur nachweisbaren elektronischen Übersendung an eine Behörde übergeben, so gilt desgleichen, dass der Zeitraum zwischen dem Einlangen des Dokuments beim Zustelldienst und dem tatsächlichen Einlangen des Dokuments bei der Behörde nicht in den Fristenlauf einzurechnen ist.

unverändert

Artikel 3**Änderung des Zustellgesetzes****ABSCHNITT I****Allgemeine Bestimmungen****Geltungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zustellung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Schriftstücke sowie die durch sie vorzunehmende Zustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden.

(2) Soweit die Verfahrensvorschriften vorsehen, daß Erledigungen auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden können, gelten solche Übermittlungen als Zustellung. Außer den §§ 17a, 24 und 26a sowie 28 bis 30 gelten für solche Übermittlungen die §§ 4, 6, 7, 8, 8a, 9 und 13, für die telegrafische Übermittlung auch § 18 sinngemäß.

Durchführung der Zustellungen

§ 2. Soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nicht eine andere Form der Zustellung vorsehen, sind die Schriftstücke durch Organe der Post, durch Organe der Behörden oder durch den Inhaber der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit

unverändert

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Zustellung von Dokumenten der österreichischen Gerichte und Verwaltungsbehörden, soweit diese in Vollziehung der Gesetze zu übermitteln sind, sowie die Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden im Inland.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. Empfänger: jene Person, der das Schriftstück zu Zustellen ist, das ist entweder die Person, an die die Mitteilung der Behörde aufgrund aus-

Dieses Behörden oder wenn dies im Inland der Verfasser zu Zustellen ist. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

gelegen ist, durch Organe der Gemeinden zuzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

drücklicher Bezeichnung gerichtet ist, oder deren Zustellungsbevollmächtigter (§ 9);

2. Behörde: die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, von der das zuzustellende Dokument herrührt oder durch die ein ausländisches Schriftstück zuzustellen ist (Zustellbehörde);
3. Partei: wer Partei oder Beteiligter im Sinne der von der Behörde (§ 2 Z 2) anzuwendenden Verfahrensvorschriften ist;
4. Dokument: Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer technischen Form, insbesondere Ausfertigungen behördlicher Mitteilungen;
5. Zustellung: die Übermittlung eines Dokuments in einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren;
6. Adresse: die für die Erreichbarkeit des Empfängers in einer bestimmten Kommunikationsform notwendigen Angaben;
7. Zustelladresse: Adresse, an die dem Empfänger nach diesem Bundesgesetz zugestellt werden darf;
8. Abgabestelle: eine örtlich bestimmte Zustelladresse, und zwar die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort;
9. Post: die PTA (§ 2 Z 2 des Postgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 18/1998) bzw. deren Gesamtrechtsnachfolgerin (§ 12 des ÖIAG-Gesetzes 2000, BGBl. I Nr. 24);
10. Post-Geschäftsstelle: ein für die Hinterlegung von Schriftstücken bestimmter Abholpunkt;
11. Zustelldienst: die Post und andere Universaldienstbetreiber nach § 5 Abs. 1 bis 3 des Postgesetzes 1997 im Bereich des Abschnitts II sowie jede andere durch Bescheid des Bundeskanzlers als elektronischer Zustelldienst gemäß § 28 zugelassene Stelle.

Stellung des Zustellers

§ 3. Wer mit der Zustellung betraut ist (Zusteller), handelt hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Zustellung als Organ der Behörde, in deren Namen das Schriftstück zugestellt werden soll.

Zustellorgane

§ 3. (1) Mit der Zustellung dürfen, sofern die Behörde sie nicht durch eigene Bedienstete vornimmt, die Post, ein anderer Zustelldienst oder jene Gemeinde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Abgabestelle liegt, betraut werden.

(2) Die mit der Zustellung betrauten Organe und jene Personen, die zur Zustellung tatsächlich herangezogen werden (Zusteller), handeln hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Zustellung im Namen der Behörde, deren Schriftstück zugestellt werden soll.

Abgabestelle

§ 4. Abgabestelle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Ort, an dem die Sendung dem Empfänger zugestellt werden darf, das ist die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum

Bestimmung der Zustelladresse

§ 4. (1) Das technische Verfahren, in dem zuzustellen ist, wird durch die Zustelladresse bestimmt, die von der Zustellbehörde in der Zustellungsverfügung (§ 5) festgelegt wird. Die elektronische Zustellung an einen

Geltende Fassung

raum, die Kanzlei oder der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort.

Vorgeschlagene Fassung

bei einem elektronischen Zustelldienst angemeldeten Empfänger ist zu verfügen, wenn es sich um die behördliche Mitteilung einer Erledigung aus einem elektronischen Aktenverwaltungssystem handelt und nicht im Einzelfall wichtige Gründe gegen die Wahl dieser Zustellform sprechen.

(2) Die Zustelladresse ist unter Beachtung des Abs. 1 nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Hat der Empfänger im laufenden Verfahren für die Zustellung eine besondere Adresse angegeben, so ist ihm an diese zuzustellen, es sei denn, dass ein Zustellnachweis erforderlich ist und diese Adresse zur Erbringung eines Zustellnachweises nicht geeignet ist.
2. Liegt keine in einem laufenden Verfahren angegebene geeignete Zustelladresse vor, ist für die Zustellung zunächst jene Adresse heranzuziehen, die der Empfänger einem elektronischen Zustelldienst für Zwecke der elektronischen Zustellung benannt hat. Hat der Empfänger seine länger dauernde Unerreichbarkeit an einer gemeldeten Adresse bekannt gegeben, darf sie nicht als Zustelladresse verwendet werden.
3. Mangels einer Adresse nach Z 1 oder 2 kann von jeder Adresse einer Abgabestelle Gebrauch gemacht werden, die der Empfänger gegenüber der Behörde im laufenden Verfahren als Absendeadresse verwendet hat.
4. Ist keine Adresse des Empfängers bekannt, die die in Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat die Zustellung an die Adresse seines Hauptwohnsitzes (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991) zu erfolgen.

(3) Mangels einer Zustelladresse nach Abs. 2 darf an jedem Ort zugestellt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird; die Zustellung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 erfolgen.

(4) Die Adresse einer Abgabestelle, an der der Empfänger durch längere Zeit hindurch dauernd abwesend ist, darf als Zustelladresse nicht verwendet werden. Dies ist außer in offensichtlichen Missbrauchsfällen von Amts wegen zu beachten, wenn der Empfänger die Behörde, die Post oder einen sonstigen Zustelldienst, bei dem er eine Zustelladresse angegeben hat, von seiner Abwesenheit rechtzeitig in Kenntnis gesetzt hat. Hat der Empfänger dies unterlassen und in der Folge seine länger dauernde Abwesenheit glaubhaft gemacht, wird die Zustellung erst mit dem auf seine Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Zustellverfügung

§ 5. Die Zustellung wird von der Behörde verfügt, deren Dokument zugestellt werden soll. Die Zustellverfügung hat zu enthalten:

1. das Zustellorgan;
2. die Zustelladresse, wobei die Behörde für die Feststellung der gemäß § 4 gültigen Zustelladresse die Mithilfe eines Zustelldienstes in An-

Geltende Fassung**Ausstattung der Schriftstücke**

§ 5. (1) Soll das Schriftstück durch Organe der Post zugestellt werden, so ist es der Post als Sendung mit abtrennbarem Rückschein zu übergeben. Auf der Sendung und dem Rückschein sind der Empfänger, die Abgabestelle und die Behörde, in deren Namen zugestellt werden soll, sowie für die Zustellung sonst notwendige Vermerke anzugeben. Bei Verwendung von Fensterbriefumschlägen dürfen die notwendigen Angaben auch auf dem Inhalt der Sendung angebracht werden, wenn sie durch das Fenster des Briefumschlages sichtbar sind.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Schriftstücke, die durch Organe der Behörde oder der Gemeinde zugestellt werden sollen, sofern die für die Zustellung erforderlichen Angaben dem Zusteller nicht auf andere Weise bekanntgegeben werden.

Mehrmalige Zustellung

§ 6. Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt, so ist die erste Zustellung maßgebend.

Zustellungsbevollmächtigte

§ 8a. (1) Soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmen, können die Parteien und Beteiligten natürliche Personen oder juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Schriftstücken bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).

(2) Einer natürlichen Person, die keinen Hauptwohnsitz im Inland hat, kann eine Zustellungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden. Gleiches gilt für eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, wenn diese keinen zur Empfangnahme von Schriftstücken befugten Vertreter mit Hauptwohnsitz im Inland hat.

§ 9. (1) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Diesem Dokument wurde bereits e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit der Angaben ist die Zustellung als in dem Par-
Geschicht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Par-
www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

spruch nehmen kann;

3. den Empfänger, dessen Identität möglichst eindeutig zu bezeichnen ist;
4. erforderlichenfalls die Angabe, dass die Zustellung mit Zustellnachweis zu erfolgen hat;
5. bei Zustellungen an eine Abgabestelle erforderlichenfalls die Anordnung der Zustellung zu eigenen Händen (§ 21);
6. die für die Zustellung sonst, insbesondere gemäß §§ 13 bis 16 notwendigen Vermerke.

Ausstattung der Schriftstücke, Zustellformulare

§ 5a. Die Bundesregierung hat durch Verordnung, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen über

1. die Ausstattung der zuzustellenden Schriftstücke und
2. die Formulare für Zustellvorgänge

zu erlassen.

Mehrmalige Zustellung

§ 6. Ist ein Dokument gültig zugestellt, so löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus.

Zustellungsbevollmächtigter

§ 9. (1) Soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien und Beteiligten natürliche Personen oder juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften gegenüber der Behörde ausdrücklich zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).

(2) Einer natürlichen Person, die keinen Hauptwohnsitz im Inland hat, kann eine Zustellungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden. Gleiches gilt für eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, wenn diese keinen zur Empfangnahme von Dokumenten befugten Vertreter mit Hauptwohnsitz im Inland hat. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen.

Geltende Fassung

Zeitpunkt bewirkt, in dem das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

(2) Haben mehrere Parteien oder Beteiligte einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung des Schriftstückes an ihn die Zustellung an alle Parteien oder Beteiligte als bewirkt. Hat eine Partei oder hat ein Beteiligter mehrere Zustellungsbevollmächtigte, so gilt die Zustellung als bewirkt, sobald sie an einen von ihnen vorgenommen worden ist.

(3) Wird ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.

(4) § 8 gilt für Zustellungsbevollmächtigte sinngemäß.

ABSCHNITT II**Vornahme der Zustellung****§ 13. ...**

(6) Ist keine Abgabestelle im Inland vorhanden, so darf an jedem Ort zugestellt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Haben mehrere Parteien oder Beteiligte einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung des Dokumentes an ihn die Zustellung an alle Parteien oder Beteiligte als bewirkt. Hat eine Partei oder hat ein Beteiligter mehrere Zustellungsbevollmächtigte, so gilt die Zustellung als bewirkt, sobald sie an einen von ihnen vorgenommen worden ist.

(5) Wird ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.

ABSCHNITT II**Zustellung an eine Abgabestelle****ABSCHNITT III****Elektronische Zustellung****Voraussetzungen der Zulassung als elektronischer Zustelldienst**

§ 28. (1) Als elektronischer Zustelldienst dürfen nur solche Einrichtungen durch Bescheid des Bundeskanzlers zugelassen werden, die die notwendige technische und organisatorische Leistungsfähigkeit und rechtliche Verlässlichkeit im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihnen angebotenen Leistungen aufweisen. Die Hinzufügung von Auflagen und Bedingungen zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen der Zulassung ist zulässig.

(2) Ein elektronischer Zustelldienst muss mindestens die Erbringung folgender Dienstleistungen zusetzen:

1. das Betreiben einer technischen Einrichtung zur elektronischen Hinterlegung der zuzustellenden Dokumente
2. die Führung einer Liste jener Personen, die ihm eine Adresse für die elektronische Zustellung bekannt gegeben haben, wobei dafür Vorsorge zu treffen ist, dass Personen länger dauernde Zeiten der Unerreichbarkeit oder Abwesenheit von einer Abgabestelle in diese Liste eintragen lassen können;
3. die Versendung der Verständigung an den Empfänger, dass für ihn auf der technischen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

reit liegt;

4. die verschlüsselte Aufbewahrung und Versendung des zuzustellenden Dokuments, wenn der Empfänger die hierfür notwendigen Angaben gemacht und Aufträge erteilt hat;
5. die Führung von Aufzeichnungen über den Zeitpunkt der Absendung von Verständigungen und der Abholung;
6. die Vorlage des Zustellnachweises an die Behörde;
7. Vorsorge für die Beratung des Empfängers zu treffen, um rasche Abhilfe bei technischen Problemen bei der Abholung von Schriftstücken von der technischen Einrichtung zu schaffen;
8. Kopien des zuzustellenden Dokuments auf Papier oder gängigen elektronischen Speichermedien auf Verlangen des Empfängers herzustellen und in geeigneter Form zu übermitteln.

(3) Jeder Zustelldienst hat unmittelbar nach seiner Zulassung eine Auflistung der von ihm angebotenen Leistungen und der dafür berechneten Entgelte (Dienstezusage) in geeigneter Weise elektronisch zu veröffentlichen. Eine solche Dienstezusage kann auch die Erbringung des Dienstes der nachweisbaren Zusendung von Dokumenten im Auftrag von Privaten enthalten.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Liste der elektronischen Zustelladressen**

§ 29. (1) Ein gemäß § 28 mit der elektronischen Zustellung von behördlichen Dokumenten betrauter Zustelldienst hat jedermann, der bereit ist, sich behördliche Mitteilungen elektronisch zustellen zu lassen, die Möglichkeit zu eröffnen, eine elektronische Adresse als seine Zustelladresse anzumelden. Diese Anmeldung bedarf der eindeutigen Identifikation des Anmeldenden sowie der Authentifizierung der Anmeldung durch Verwendung der Bürgerkarte.

(2) Die Liste der Angemeldeten hat für jeden Angemeldeten Vor- und Zunamen, die zu seiner eindeutigen Identifikation im Bereich „Zustellwesen“ notwendigen Angaben (bPK) und die von ihm benannten Zustelladressen zu enthalten. Darüber hinaus sind die vom Betroffenen gegenüber dem Zustelldienst gemachten Angaben für eine inhaltlich verschlüsselte Speicherung und Übermittlung von zuzustellenden Dokumenten in die Liste aufzunehmen..

(3) Die Liste der elektronischen Zustelladressen ist so zu führen, dass die Behörden und die übrigen elektronischen Zustelldienste im Zustellfall die Zustelladresse des Empfängers sowie die für eine inhaltliche Verschlüsselung des Dokuments notwendigen Angaben entnehmen können. Jeder Zustelldienst hat die notwendigen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass gemeldete Adressänderungen und Zeiten der Unerreichbarkeit oder der Abwesenheit von einer Abgabestelle umgehend in der Liste der Zustelladressen für die vorstehend genannten Einsichtsberechtigten sichtbar gemacht werden.

Übergabe an den Zustelldienst und Bereithaltung der Dokumente

§ 30. (1) Das von der Behörde einem Zustelldienst zur elektronischen Zustellung übergebene Dokument ist von diesem auf einer von ihm betriebenen technischen Einrichtung zur Abholung bereit zu halten.

(2) Falls der Empfänger gegenüber dem Zustelldienst jene Angaben gemacht hat, die für eine inhaltliche Verschlüsselung notwendig sind, wird das Dokument von der Behörde dem Zustellservice verschlüsselt übergeben und auf der technischen Einrichtung verschlüsselt hinterlegt.

Elektronische Bereithaltung

§ 17a. (1) Soweit schriftliche Erledigungen im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden können, kann die Behörde den Empfänger an dieser Adresse auffordern, die zuzustellende Sendung an einer von der Behörde betriebenen technischen Einrichtung abzuholen. Die Bereithaltung der zuzustellenden Sendung an der genannten Einrichtung entspricht der Hinterlegung. § 17 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und Abs. 4 gilt sinngemäß.

Elektronische Zustellung

§ 31. (1) Der Zustelldienst hat nach Übergabe des zuzustellenden Dokuments ohne unnötigen Aufschub den Empfänger durch Benachrichtigung an seine elektronische Zustelladresse davon zu verständigen, dass für ihn ein Dokument zur Abholung von der technischen Einrichtung bereit liegt. Hat der Empfänger beim Zustelldienst mehrere Zustelladressen bekannt gegeben, ist die Benachrichtigung unter einem an sämtliche Adressen vorzunehmen

(2) Die elektronische Verständigung hat in deutlich sichtbarer und leicht erkennbarer Weise zu enthalten.

Geltende Fassung

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Behörde eine Mitteilung zugegangen ist, dass der Empfänger unter seiner elektronischen Adresse nicht erreichbar ist.

(3) Die Zustellung gilt, abgesehen von den sich aus § 17 Abs. 3 ergebenden Fällen, auch dann als nicht bewirkt, wenn der Empfänger innerhalb der Abholfrist glaubhaft macht, dass ihm die Abholung aus technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.

§ 26a. Im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise übermittelte Sendungen gelten als zugestellt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Vorgeschlagene Fassung

Verständigung,

2. die elektronische Adresse, unter der das zuzustellende Schriftstück zur Abholung bereit liegt,
3. das Ende der Abholfrist,
4. in Fällen der Zustellung mit Zustellnachweis: das Erfordernis einer Signierung bei der Abholung (§ 33) sowie
5. einen Hinweis auf den Zeitpunkt des Eintritts der Wirkungen der Zustellung, insbesondere hinsichtlich der Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln.

(3) Verzeichnet die technische Einrichtung des Zustelldienstes keine Abholung des Dokumentes innerhalb der auf die Versendung der Verständigung folgenden beiden Tage, wird die elektronische Verständigung wiederholt. Wird das Dokument auch innerhalb der nächsten 24 Stunden nicht abgeholt, wird dem Adressaten an seinen Hauptwohnsitz eine Verständigung mit dem in Abs. 2 bezeichneten Inhalt auf nicht-elektronischem Wege übersandt. Die Verständigung an den Hauptwohnsitz kann sofort erfolgen, wenn schon die Durchführung der ersten elektronischen Verständigung sich als nicht möglich erweist.

(4) Die Rechtswirkungen der Zustellung treten mit dem Zeitpunkt der Abholung, spätestens jedoch eine Woche nach dem Tag der Versendung der ersten Verständigung ein. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Verständigung an den Hauptwohnsitz wegen länger-dauernder Abwesenheit des Empfängers von dieser Abgabestelle unwirksam war, wird die Zustellung erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

(5) Das bereitgehaltene Dokument ist im Fall der Abholung oder auch des erfolglosen Ablaufs der Abholfrist durch zwei weitere Wochen hindurch in der technischen Einrichtung zu speichern, bevor es gelöscht wird.

Abholung

§ 32. (1) Die elektronische Abholung des bereitgehaltenen Dokuments ist nur einem Betroffenen zu ermöglichen, der sich als Empfänger eindeutig identifiziert und bei der Abholung authentifiziert hat.

(2) Falls der Empfänger gegenüber dem Zustelldienst durch entsprechende Angaben die hierfür notwendigen Voraussetzungen geschaffen hat, hat dieser die Abholung in inhaltlich verschlüsselter Form vorzusehen.

Geltende Fassung**Abschnitt III
Schlußbestimmungen**

§ 28. (1) Verweisungen in den Verfahrensvorschriften auf Bestimmungen, die Angelegenheiten des Zustellwesens regeln, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

§ 30. (1) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Die §§ 1 Abs. 2, 2a samt Überschrift, 7 samt Überschrift, die Überschrift vor § 8a, die §§ 8a, 9, 10, 24 samt Überschrift, 26 Abs. 2 und 26a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. § 1 Abs. 3, § 1a und die Überschrift zu § 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 letzter Satz, § 2a Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 2 letzter Satz und § 17a samt Überschrift in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, treten mit 1. Jänner 2002, jedoch nicht vor dem der Kundmachung des genannten Gesetzes folgenden Tag, in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

sche Abholung zur Verfügung gestellt wird, hat der Zustelldienst dies – im Umfang seiner öffentlich bekanntgemachten Dienstzusage – zu bewerkstelligen.

Zustellnachweis

§ 33. (1) Hat die Behörde die elektronische Zustellung mit Zustellnachweis angeordnet, so wird dieser Nachweis durch die elektronische Signatur des Empfängers beim Abholvorgang erbracht. An die Stelle der sicheren elektronischen Signatur darf aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Zustelldienst eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene automatisiert ausgelöste Signatur treten. Der Zugriff auf das in der technischen Einrichtung hinterlegte Dokument ist dem Betroffenen erst nach Einlangen dieses Nachweises beim Zustelldienst zu ermöglichen.

(2) Der Zustelldienst hat die eingegangenen Zustellnachweise zu protokollieren und die Information über die erfolgreiche Zustellung an die auftraggebende Behörde weiterzuleiten, wenn diese die Zustellung mit Zustellnachweis verfügt hat.

**Abschnitt IV
Schlußbestimmungen**

§ 34. (1) Verweisungen in den Verfahrensvorschriften auf Bestimmungen, die Angelegenheiten des Zustellwesens regeln, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

§ 36. (1) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Die §§ 1 Abs. 2, 2a samt Überschrift, 7 samt Überschrift, die Überschrift vor § 8a, die §§ 8a, 9, 10, 24 samt Überschrift, 26 Abs. 2 und 26a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. § 1 Abs. 3, § 1a und die Überschrift zu § 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 letzter Satz, § 2a Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 2 letzter Satz und § 17a samt Überschrift in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, treten mit 1. Jänner 2002, jedoch nicht vor dem der Kundmachung des genannten Gesetzes folgenden Tag, in Kraft.

(4) Der Titel, §§ 1 bis 6 und 9 samt Überschriften, die Überschrift des Abschnitts II, Abschnitt III sowie

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Zugleich treten § 8a, § 13 Abs. 6, § 17a und § 26a, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

Artikel 4**Änderung des Gebührengesetzes****II. Abschnitt.****II. Abschnitt.****Feste Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.****Feste Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.**

§ 10. Unter Schriften im Sinne des § 1 sind die in den Tarifbestimmungen (§ 14) angeführten Eingaben und Beilagen, amtlichen Ausfertigungen, Protokolle, Rechnungen und Zeugnisse zu verstehen.

§ 10. Unter Schriften im Sinne des § 1 sind die in den Tarifbestimmungen (§ 14) angeführten Eingaben und Beilagen, amtlichen Ausfertigungen, Protokolle, Rechnungen und Zeugnisse zu verstehen, Eingaben und Beilagen jedoch nur dann, wenn sie nicht elektronisch unter Verwendung der Bürgerkartenfunktion eingebracht wurden.